

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	22. Juli 2022
AZ:	BEMJ

EINSCHREIBEN

Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Freiburg, den 21. Juli 2022

Heliport Balzers AG – Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) - Anträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wissen, dass ich die Interessen der Heliport Balzers AG vertrete. Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme meiner Klientschaft zum oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren.

Seit Anfang Mai 2022 hat meine Klientschaft die betroffenen liechtensteinischen und schweizerischen Behörden bereits mit ihren erschreckenden Feststellungen zu einigen Artikeln des Gesetzesentwurfs konfrontiert - genauer gesagt zu den Artikeln 7 Absatz 2 Buchstaben f), g) und o), 22 und 23 -, die dazu bestimmt sind, die illegalen Handlungen und Fehler, die das BAZL in den letzten Jahren begangen hat, insbesondere im Rahmen seiner Vernichtungsstrategie gegen meine Klientschaft, heimlich reinzuwaschen und wieder gutzumachen.

Diese Feststellungen wurden in sämtlichen an diese Behörden gerichteten Schreiben detailliert dargelegt, wie sie im Anhang zu diesem Schreiben als Beilagen 1 bis 3, 6 bis 17, 20 und 21 vorgelegt werden. Die bislang von den Behörden in dieser Angelegenheit erhaltenen Antworten sind als Beilagen 4, 5, 18 und 19 beigefügt. Alle diese Schreiben sind Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme, auf deren Inhalt sich meine Klientschaft ausdrücklich bezieht.

Diese Feststellungen werden zwangsläufig Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung und disziplinarischer Ermittlungen sein, die einzige Frage, die sich heute stellt, ist, wer die erforderlichen Anzeigen einreichen wird, damit alle festgestellten rechtswidrigen und kriminellen Handlungen vollständig aufgeklärt werden, und damit die Personen, die sie begangen haben, identifiziert und verurteilt werden. Daraus folgt, dass die Sachverhalte, die das gesetzgeberische Verfahren zu den oben genannten Artikeln betreffen oder umgeben, in den nächsten Wochen auf jeden Fall Gegenstand mehrerer Straf- und Disziplinarklagen sein werden.

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

Im Übrigen können erst dann, wenn alle festgestellten rechtswidrigen Handlungen vollständig aufgeklärt sind, alle Parteien des Vernehmlassungsverfahrens in voller Kenntnis der Sachlage darüber Stellung nehmen, ob bestimmte neue Befugnisse künftig an die Schweizer Behörden übertragen werden sollen, wie es der Gesetzentwurf in Artikel 7 Absatz 2 und insbesondere in den Buchstaben f), g) und o) dieses Artikels in Bezug auf die Bestimmungen, die die Interessen meiner Klientschaft berühren, vorsieht.

Bevor sie dem BAZL neue Kompetenzen übertragen, sind die liechtensteinischen Behörden nämlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich die oben erwähnten illegalen und kriminellen Handlungen nie mehr wiederholen können, und sie müssen zu diesem Zweck wirksame Schutzvorkehrungen treffen. Andernfalls würden die liechtensteinischen Behörden akzeptieren, dass ihre Staatsangehörigen weiterhin der Willkür und den illegalen und kriminellen Handlungen ausländischer Behörden ausgeliefert sind, was natürlich nicht tolerierbar wäre.

Darüber hinaus müssen die liechtensteinischen Behörden, bevor sie dem BAZL die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben g) und o) enthaltenen neuen Befugnisse übertragen, die Rechtmässigkeit einer solchen Delegation vollständig abklären und erklären. Ein Aspekt, der im Vernehmlassungsbericht völlig ausgeblendet wird.

Dasselbe gilt für Artikel 22 des Gesetzesentwurfs, der eine rückwirkende Wirkung des Gesetzes auf laufende Verfahren vorsieht, ohne dass der Vernehmlassungsbericht auch nur ein Wort über die Gründe, die Zweckmässigkeit und die Rechtmässigkeit einer solchen Massnahme verliert.

Angesichts dieses völligen Mangels an Transparenz in Bezug auf die Rechtmässigkeit dieser Bestimmungen müssen alle Parteien des Vernehmlassungsverfahrens auch zu diesem Thema konsultiert werden, was jedoch erst möglich sein wird, wenn ihnen von den betroffenen Behörden diesbezüglich detaillierte Erläuterungen gegeben werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die gesetzgeberische Arbeit in Bezug auf jedenfalls die Artikel 7, 22 und 23 des Gesetzesentwurfs erneut aufgenommen werden muss und dass ein neues Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss, sobald alle festgestellten rechtswidrigen Sachverhalte vollständig aufgeklärt sind und sobald die Rechtfertigung, Zweckmässigkeit und Legalität der genannten Bestimmungen nachgewiesen und in einem neuen Vernehmlassungsbericht, der allen Parteien des Vernehmlassungsverfahrens vorzulegen ist, ausführlich erläutert wurde. Nur so kann der laufende Gesetzgebungsprozess gesetzeskonform abgeschlossen werden, sobald die zahlreichen Mängel, die ihn beeinträchtigen, korrigiert oder beseitigt worden sind.

In Erwartung eines solchen Vorgehens der liechtensteinischen Behörden stellt meine Klientschaft bereits heute folgende Anträge bei Ihrer Behörde:

Antrag Nr. 1

Meine Klientschaft ersucht Sie, ihr eine Kopie aller Dokumente zukommen zu lassen, die zwischen 2018 und heute von den schweizerischen und liechtensteinischen Behörden erstellt und zwischen ihnen ausgetauscht wurden und die Zuständigkeitsfragen zwischen diesen Behörden sowie den Entwurf für eine Totalrevision des Luftfahrtgesetzes, insbesondere Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben f), g) und o), Artikel 22 und Artikel 23, betreffen. Zu diesen Dokumenten sollten insbesondere die ungeschwärzten Protokolle der Koordinationssitzungen gehören, die zwischen 2018 und 2022 zwischen dem BAZL und den liechtensteinischen Behörden stattgefunden haben.

Antrag Nr. 2

Meine Klientschaft ersucht Sie, ihr mitzuteilen, wie Ihr Ministerium sicherstellen wird, dass die Personen, die sich mit dem Antrag 1 befassen werden, angesichts der in den Beilagen zu diesem Schreiben dargelegten Feststellungen, die dieselben Personen betreffen könnten, keine Interessenkonflikte haben. Es ist nämlich offensichtlich, dass alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Luftfahrt in Liechtenstein auf den Schultern einer sehr kleinen Anzahl von Staatsangestellten ruhen.

Antrag Nr. 3

Meine Klientschaft ersucht Sie, ihr eine ausreichende Frist von mindestens 15 Tagen einzuräumen, um zu den Dokumenten und Antwort in ihren Anträgen 1 bis 2 Stellung zu nehmen, sobald ihr diese Dokumente und Antwort übermittelt wurden.

* * * * *

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Regierung.

Ich danke Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen,



Philippe Ranz

Beilagen:

- 1) Heliport Balzers AG - Schreiben Christian Hegner 05.05.2022
- 2) Heliport Balzers AG - Schreiben Ministerin Graziella Marok-Wachter 05.05.2022
- 3) Heliport Balzers AG - Schreiben Ministerin Graziella Marok-Wachter 18.05.2022
- 4) Heliport Balzers AG - E-Mail vom BAZL 27.05.2022
- 5) Heliport Balzers AG - Antwort Ministerium 30.05.2022
- 6) Heliport Balzers AG - Schreiben Ministerin Graziella Marok-Wachter 31.05.2022
- 7) Heliport Balzers AG - Schreiben Regierung 31.05.2022
- 8) Heliport Balzers AG - Schreiben Landtag Albert Frick 31.05.2022
- 9) Heliport Balzers AG - Schreiben BR Simonetta Sommaruga 31.05.2022
- 10) Heliport Balzers AG - Schreiben BR Simonetta Sommaruga 20.06.2022
- 11) Heliport Balzers AG - Schreiben Regierung 20.06.2022
- 12) Heliport Balzers AG - Schreiben Landtag Albert Frick 20.06.2022
- 13) Heliport Balzers AG - Erste Stellungnahme LESA-BAZL 04.07.2022
- 14) Heliport Balzers AG - Schreiben Christian Hegner 04.07.2022
- 15) Heliport Balzers AG - Schreiben BR Simonetta Sommaruga 04.07.2022
- 16) Heliport Balzers AG - Schreiben Regierung 04.07.2022
- 17) Heliport Balzers AG - Schreiben AHR 04.07.2022
- 18) Heliport Balzers AG - Antwort Regierung 06.07.2022
- 19) Heliport Balzers AG - Antwort UVEK 06.07.2022
- 20) Heliport Balzers AG - Schreiben BR Simonetta Sommaruga 09.07.2022
- 21) Heliport Balzers AG - Schreiben Regierung 09.07.2022



RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Herr Christian Hegner, Direktor
Postfach
3003 Bern

Freiburg, den 5. Mai 2022

BAZL <> Heliport Balzers AG

Herr Direktor,

Nachdem ich Ende 2019 den oben genannten Fall in die Hand genommen hatte, kontaktierte ich Sie am 5. Dezember 2019 mit dem Ziel, ein Schlichtungsgespräch zwischen den Parteien zu organisieren.

Als Begründung für dieses Treffen hatte ich Ihnen mitgeteilt, was ich bei der Analyse der verschiedenen Akten in diesem Fall festgestellt hatte : *"un certain nombre de problèmes de faits et juridiques, qui ont des origines diverses et qui ne sont pas en voie de se résoudre comme il le faudrait, de manière raisonnable et raisonnée, si les parties continuent à se confronter et à ne plus avoir confiance les unes envers les autres, comme c'est aujourd'hui malheureusement le cas"*. (Auf Deutsch: *"eine Reihe von Sach- und Rechtsproblemen, die unterschiedliche Ursachen haben und nicht auf dem Weg zu einer angemessenen und vernünftigen Lösung sind, wenn die Parteien sich weiterhin gegenüberstehen und kein Vertrauen mehr zueinander haben, wie es heute leider der Fall ist."*). Und wie es fast 2 ½ Jahre später immer noch der Fall ist.

Als Antwort auf mein Gesuch hatten Sie in Ihrer E-Mail vom 12. Dezember 2019 darauf hingewiesen, dass dieser Fall ein "gordischer Knoten" sei, und dies dann in einer weiteren E-Mail vom 19. Dezember:

"Die Erfahrungen in den letzten zwei Jahren im Umgang mit den Heliport-Verantwortlichen haben mich und alle intern Beteiligten dazu bewogen, die weiteren Schritte bei den hängigen Verfahren strikt nach den Vorschriften des Verwaltungs-Verfahrensrechts durchzuführen."

Entsprechend diesen Vorschriften ist unsere Sprache diejenige von Verfügungen und wir sind nicht bereit, diesen Weg zu verlassen."

Ich bleibe bei meiner Entscheidung und erkenne somit keinerlei Raum für das von Dir vorgeschlagene Treffen. Mit dieser Auskunft erachte den Mailverkehr in dieser Sache für definitiv abgeschlossen."

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

I. Das BAZL und das Gesetz des Schweigens

Da das BAZL jeglichen Dialog verweigerte, hatte meine Klientschaft keine andere Wahl, als ihre Rechte durch Schritte geltend zu machen, von denen ein Teil in einem am 5. November 2021 vom "Beobachter" veröffentlichten Artikel mit dem Titel "Profitiert die REGA von geheimen Absprachen?" berichtet wurde.

Die einzige bekannte Reaktion Ihrerseits auf diesen Artikel, die von mehreren Zeugen berichtet wurde, war Ihr Telefonanruf bei Herrn Philip Kristensen, in dem Sie ihm mitteilten, dass Sie nicht mehr an den Sitzungen der SHA teilnehmen wollten, solange er Ihr angehört. Eine Vorgehensweise, die von einem Direktor eines Bundesamtes gegenüber dem Direktor der SHA Fragen aufwirft, der in diesem Artikel lediglich die Wahrheit wiederhergestellt hatte, nachdem das BAZL der Presse gegenüber falschen Aussagen aufgestellt hatte, wonach es üblich sei, dass viele Ihrer Treffen mit Vertretern der Schweizer Luftfahrt nicht protokolliert werden.

Und die einzige bekannte Reaktion der REGA-Leitung bestand darin, dass sie von der Verbreitung des "Beobachter"-Artikels in anderen Medien wusste, offensichtlich um eine solche Verbreitung zu verhindern oder den Schaden zu begrenzen.

Während Ihre Behörde auch heute noch zu allen in diesem Presseartikel angesprochenen Problemen schweigt und meine Klientschaft sich nicht zu den Verfahren äussern wird, die aufgrund ihrer Schritte laufen und sich in den Händen anderer Behörden befinden, wirft die Veröffentlichung des Vernehmlassungsberichts der liechtensteinischen Behörden zu ihrem neuen Luftfahrtgesetz in der vergangenen Woche neue erschreckende Feststellungen zu den Vorgehensweisen Ihres Amtes auf, Feststellungen, die ich im Folgenden nur zusammenfassen werde, da Ihre Dienststellen die Situation und die Art und Weise, wie sie gehandelt haben, um zu versuchen, ihre Machenschaften zu verschleiern und ihre Fehler wieder gut zu machen, genau kennen.

II. Das BAZL führt Verwaltungsstrafverfahren durch, ohne dafür zuständig zu sein

Zunächst geht aus Artikel 7 des Gesetzesentwurfs hervor, dass Liechtenstein Ihrer Behörde neue Kompetenzen übertragen möchte, darunter insbesondere in Absatz 2 Buchstabe (o) die Durchführung der Aufsicht und die Anordnung verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen. Weder das derzeitige Luftfahrtgesetz noch der Notenaustausch vom 27. Januar 2003 oder das Schweizer Recht sehen nämlich die Zuständigkeit des BAZL für Verwaltungsstrafrecht bei in Liechtenstein begangenen Straftaten vor - ein Umstand, den die betreffenden Behörden künftig ändern wollen, wie aus der oben genannten Bestimmung hervorgeht.

Daraus folgt, dass in Ermangelung einer formellen Delegation dieser strafrechtsähnlichen Aufgaben von Liechtenstein an die Schweiz die liechtensteinischen Behörden heute und seit jeher die einzigen Zuständigen für die Verfolgung und Beurteilung, gemäss dem VStrR, von möglichen Übertretungen gegen die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung auf liechtensteinischem Boden sind. Und dass diese Zuständigkeit bestehen bleiben wird, solange der Vorschlag, diese neuen Aufgaben an die Schweiz zu delegieren, nicht formell von den Behörden in Vaduz angenommen wurde und in Kraft getreten ist.

Aus dieser ersten Feststellung geht hervor, dass in den letzten zwei Jahren von Ihren Dienststellen Verwaltungsstrafverfahren wegen möglicher Verstösse auf liechtensteinischem Boden eröffnet oder durchgeführt wurden, und zwar auf rechtswidrige Weise, da das BAZL für die Behandlung dieser Verfahren nicht zuständig war. Dabei handelt es sich um folgende Verfahren:

1. Das Verfahren Nr. BAZL-53-8/5, das im Mai 2020 von der Sektion LESA gegen Herrn David Vogt eröffnet wurde.
2. Das Verfahren Nr. BAZL-51-1/4/208/1/3, das im Juni 2020 von der Sektion SBSS gegen die Lions Air Skymedia AG eröffnet wurde.
3. Das Verfahren Nr. BAZL-51-1/4/241, das zu einem unbestimmten Zeitpunkt von der Sektion SBSS gegen einen anderen meiner Mandanten eröffnet wurde und nichts mit dem Fall des Heliports Balzers zu tun hat.

Aufgrund dieser Tatsachen werde ich weiter unten beantragen, dass die in den Ziffern 2 und 3 aufgeführten Verfahren, die bei Ihrer Behörde noch anhängig sind, aufgehoben werden. Bezüglich des Verfahrens unter Ziffer 1 werden die heute mit dem Fall befassten Behörden direkt über die Situation informiert.

III. Das BAZL versucht auf haarsträubende Weise, seine Machenschaften zu verschleiern und seine Fehler wieder gut zu machen

Es ist zwar möglich, dass Ihre Behörde unbeabsichtigt die oben genannten Verwaltungsstrafverfahren zu Unrecht eingeleitet und durchgeführt hat, sicher ist heute hingegen, dass sich Ihre Dienststellen ihrer Machenschaften voll bewusst sind und anstatt ihre Fehler proaktiv und transparent gegenüber meinen Klienten zu korrigieren, indem sie die oben genannten Verfahren von sich aus einstellen, versuchen sie, ihre Handlungen zu verschleiern und ihre Fehler auf haarsträubende Weise wieder gut zu machen, wobei sie die liechtensteinischen Behörden, die in hohem Masse von den Leistungen des BAZL im Bereich der Luftfahrt abhängig sind, offensichtlich missbrauchen.

Zunächst einmal stelle ich fest, dass der Vernehmlassungsbericht zum neuen Gesetz keine Erklärung dafür enthält, einerseits warum die Zuständigkeit für die Behandlung von Verwaltungsstrafverfahren - einem wichtigen strafrechtlichen Thema - nun an das BAZL delegiert wird (Art. 7 Abs. 2 Bst. (o) des neuen Gesetzes). Andererseits zu den sachlichen und rechtlichen Gründen, weshalb in Artikel 22 des Gesetzesentwurfs eher ungewöhnlich vorgesehen ist, dass "Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung."

Das völlige Schweigen über die Gründe, die zur Annahme dieser Bestimmungen geführt haben, ist abnormal, und es ist umso abnormaler, als diese Änderungen vor dem Hintergrund der Affären um den Heliport Balzers erfolgen, in denen Ihre Behörde schlecht wegkommt. Darüber hinaus ist das Schweigen nicht nur abnormal, sondern auch absichtlich, da die genannten Bestimmungen offensichtlich darauf abzielen, Ihrer Behörde die Möglichkeit zu geben, ihre Fehler wieder gut zu machen, da sie, sollte das Gesetz in seiner jetzigen Form verabschiedet werden, geltend machen könnte, dass sie dann dafür zuständig wäre, die von ihr rechtswidrig eingeleiteten und geführten Verwaltungsstrafverfahren weiter zu bearbeiten.

Dieses offensichtliche Ziel des BAZL wird durch die Tatsache bestätigt, dass einige Ihrer Sektionen seit einigen Monaten die Eröffnung oder den Fortschritt von Verwaltungsstrafverfahren blockieren, bis das neue Gesetz und der revidierte Notenaustausch dem BAZL die Kompetenz zur Bearbeitung dieser Verfahren verleiht. Ich belege dies mit den folgenden Verfahren:

4. Das Verfahren Nr. BAZL-51-1/4/208/1/3, das im Juni 2020 von der Sektion SBSS gegen die Lions Air Skymedia AG eröffnet wurde (siehe Ziffer 2 oben), steht seit 10 Monaten still, d.h. seit dem Entscheid der Sektion SISS vom 7. Juli 2021, mit dem Ihre Behörde den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens und die von mir gestellten Anträge auf Ergänzung der Beweismittel abgelehnt hat.

5. Das Verfahren Nr. BAZL-51-1/4/241, das zu einem unbestimmten Zeitpunkt von der Sektion SBSS gegen einen anderen meiner Mandanten eröffnet wurde (siehe Ziffer 3 oben), ist ebenfalls ins Stocken geraten. Ein Fall, in dem ich am 24. April 2022 den Ausstand der betreffenden Mitarbeiter von SBSS beantragt habe, die sich bemühten, meinem Mandanten unrechtmässig die Ausübung seiner elementarsten Verfahrensrechte zu verweigern und sich unrechtmässig weigerten, das Verwaltungsstrafverfahren vor dem ebenfalls in diesem Fall eröffneten Verwaltungsverfahren zu behandeln. Die oben erwähnten Feststellungen erklären heute einen Teil des rechtswidrigen Handelns dieser Mitarbeiter, die die Tatsache verschweigen, dass Ihre Behörde nicht zuständig ist, das Verwaltungsstrafverfahren zu behandeln, das sie jedoch bereits gegen meinen Mandanten eröffnet haben, da der Flug, der er mit seinem Helikopter unter einer Brücke über den Rhein durchgeführt hat, wie das Video des Vorfalls zeigt, auf der liechtensteinischen Seite des Rheins stattgefunden hat. Es handelt sich also um ein Verwaltungsstrafverfahren, das von den liechtensteinischen Behörden bearbeitet werden muss.
6. Ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Lions Air Skymedia AG, das Ihre Behörde bislang nicht eröffnet hat, obwohl es genau denselben Sachverhalt betrifft, wegen dem die Sektion SBSS im Juni 2020 das oben erwähnte Verfahren Nr. BAZL-51-1/4/208/1/3 gegen dieselbe Firma eröffnet hatte, das selbst stillsteht (siehe Ziffer 4 oben). Ich weise noch darauf hin, dass die Sektion SISS zurzeit versucht, auf Umwegen Informationen über den Sachverhalt zu erhalten, indem sie den Flugplatzleiter des Heliports Balzers mit Schreiben vom 23. März 2022 aufgefordert hat, dazu Stellung zu nehmen, dies ausserhalb eines Verfahrens, aber unter Berufung auf ein mögliches Verwaltungsstrafverfahren gegen den Flugplatzleiter, im Wissen, aber unter Verschweigen der Tatsache, dass die liechtensteinischen Behörden für ein solches Verfahren zuständig wären. Auch dieses Vorgehen ist rechtswidrig und sprachlos.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass Ihre Behörde heute versucht, ihre Machenschaften und Fehler in den oben genannten Fällen durch einen Zaubertrick, der wahrscheinlich den liechtensteinischen Behörden, die in hohem Masse von den Leistungen des BAZL im Bereich der Luftfahrt abhängig sind, aufgezwungen wurde, reinzuwaschen und wieder gutzumachen. Angesichts der oben genannten Bestimmungen des Gesetzentwurfs und angesichts anderer Bestimmungen desselben Gesetzentwurfs, die hier nicht erwähnt werden, da sie andere Dossiers betreffen, ist es in der Tat legitim zu bezweifeln, dass die liechtensteinischen Behörden in dieser Angelegenheit frei in ihrer Entscheidung waren, und es ist legitim zu fragen, ob sie vor Ihrer Entscheidung alle Informationen und Karten in der Hand hatten. Darüber hinaus täuscht das oben dargelegte Schweigen im Vernehmlassungsbericht alle Parteien und Behörden, die vom Vernehmlassungsverfahren des neuen Gesetzes betroffen sind.

Die oben erwähnten Feststellungen sind erschreckend, einer Bananenrepublik würdig und bringen ein Drittland in Verlegenheit. Die Machenschaften Ihres Amtes sind nicht nur rechtswidrig, sondern auch disziplinarrechtlich relevant, und es wird zu prüfen sein, ob bestimmte Handlungen strafrechtlich relevant sind. Einige meiner Mandanten werden von Ihrer Behörde um ihre Rechte betrogen und gemobbt, manchmal seit Jahren, und die oben genannten Feststellungen verstärken nur ihre Gefühle von Ungerechtigkeit, Willkür und Abscheu gegenüber ihren Handlungen.

Heute gibt es also zwei Möglichkeiten. Entweder jede Partei macht weiterhin auf eigene Faust ihre Rechte geltend, mit den Risiken und Konsequenzen, die dies für die betroffenen Parteien mit sich bringt. Oder Sie stimmen endlich einer Schlichtungssitzung unter Einbeziehung der liechtensteinischen Behörden sowie des UVEK zu, um eine umfassende Lösung für die derzeitige Situation zu finden, für die das BAZL in hohem Masse verantwortlich ist, da meine Mandanten sich nie geweigert haben, für ihre möglichen Fehler einzustehen, sondern sich stets dagegen gewehrt haben, von Ihren Dienststellen unrechtmässig und willkürlich behandelt zu werden. Ein solches Schlichtungsgespräch müsste jedoch

noch vor dem Sommer stattfinden, mindestens drei Wochen bevor die Frist für die Konsultationsphase des neuen Luftfahrtgesetzes abläuft.

IV. Anträge

In Anbetracht dessen beantrage ich von Ihnen:

- Mir bis am 16. Mai 2022 mitzuteilen, ob Ihre Behörde die Fälle im Zusammenhang mit dem Heliport Balzers weiterhin nur mit Verfügungen behandeln will oder ob sie an einem Schlichtungsgespräch teilnehmen will, um noch vor dem Sommer eine Lösung zu dem Streit auszuhandeln.
- Mir innerhalb der gleichen Frist zu bestätigen, dass das BAZL die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Verwaltungsstrafverfahren Nr. BAZL-51-1/4/208/1/3 und Nr. BAZL-51-1/4/241 bis Ende Mai 2022 formell aufhebt.
- Mir innerhalb der gleichen Frist zu bestätigen, dass die vom BAZL im Zusammenhang mit dem oben unter Ziffer 6 aufgeführten Fall geltend gemachten Absichten eines Verwaltungsstrafverfahrens vom BAZL bis Ende Mai ebenfalls formell aufgehoben werden.
- Mir innerhalb der im Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3) vorgesehenen Frist von 20 Tagen sämtliche Dokumente (Briefe, E-Mails, Berichte usw.) zu übermitteln, die das BAZL im Rahmen des Entwurfs des neuen Luftfahrtgesetz, der sich heute in der Vernehmlassung befindet, mit den liechtensteinischen Behörden ausgetauscht hat.
- Mir innerhalb derselben Frist von 20 Tagen auf der Grundlage desselben Gesetzes den Entwurf zur Änderung des Notenaustauschs vom 27. Januar 2003 zu übermitteln, der zwangsläufig geändert werden muss, um die Übertragung der neuen Aufgaben an die Schweiz widerzuspiegeln, und formell angenommen werden muss, bevor diese Aufgaben vom BAZL ausgeführt werden können.

Ich danke Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen,


Philippe Renz

Kopien an:

- BAZL: LESA, SISS, L SB
- Ministerin Graziella Marok-Wachter, Ministerium für Infrastruktur und Justiz, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, FL-9490 Vaduz
- Generalsekretariat UVEK, Bundeshaus Nord, 3003 Bern

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Frau Ministerin Graziella Marok-Wachter
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Freiburg, den 5. Mai 2022

BAZL <> Heliport Balzers AG

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Ich komme in der oben genannten Angelegenheit auf Sie zurück und sende Ihnen beiliegend mein heutiges Schreiben an Herrn Christian Hegner, Direktor des BAZL.

Die in diesem Schreiben dargelegten Feststellungen werfen zahlreiche Fragen auf, insbesondere hinsichtlich des Einflusses des BAZL auf einige Ihrer Mitarbeiter, ein Problem, das bereits mit Ihrem Ministerium besprochen worden war.

Wie ich in meinem Schreiben vom 12. Februar 2022 an Herrn Romano Kunz und Frau Kerstin Fitz festhielt, könnte Ihre Behörde dazu beitragen, eine einvernehmliche Lösung mit allen beteiligten Parteien zu finden. Auf dieses Schreiben hin habe ich jedoch nichts von ihnen gehört. Nach den Feststellungen, die ich heute Herrn Hegner dargelegt habe, kann ich Ihr Ministerium nur ermutigen, sich proaktiv in dieser Richtung zu bemühen, denn die derzeitige Situation, wenn sie so bleibt, wie sie ist, verheisst nichts Gutes für die nächsten Monaten.

Ich danke Ihnen ausserdem, dafür zu sorgen, dass ich von den betroffenen Personen nach meinem Schreiben vom 12. Februar in den nächsten Tagen eine Antwort erhalte.

Ich danke Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen,


Philippe Renz

Beilage erwähnt

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Frau Ministerin Graziella Marok-Wachter
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Freiburg, den 18. Mai 2022

BAZL <> Heliport Balzers AG

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Ich komme in der oben genannten Angelegenheit auf Sie zurück, um Ihnen mitzuteilen, dass das BAZL auf mein Schreiben vom 5. Mai 2022 nicht reagiert hat.

In der Zwischenzeit hat meine Klientschaft festgestellt, dass die Fragen bezüglich des in Liechtenstein geltenden Lärmrechts und der Auswirkungen dieses Rechts auf die beim BAZL anhängigen Verfahren, die ich in meinem Schreiben vom 12. Februar 2022 an ABI aufgeworfen hatte und die von ABI nicht beantwortet wurden, heute teilweise durch Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g) des Entwurfs des neues Luftfahrtgesetzes sowie durch den diesbezüglichen Vernehmlassungsbericht der Regierung beantwortet werden.

Aus diesem Gesetzesentwurf, der die Zuständigkeit des BAZL in Lärmfragen neu festlegt - eine Zuständigkeit, die im Notenaustausch nicht an die Schweiz delegiert wurde -, sowie aus dem Schweigen von ABI zu dieser Frage muss nämlich abgeleitet werden, dass das BAZL in den letzten Jahren seine Lärmverfahren in Balzers ohne entsprechende Zuständigkeit bzw. rechtsverletzend geführt hat.

Diese Feststellung in Verbindung mit den in meinem Schreiben vom 5. Mai 2022 an das BAZL dargelegten Erkenntnissen bestätigen nur den Versuch des BAZL, mithilfe des neuen Gesetzes und auf fremdem Territorium, eine Operation zur Reinwaschung und Nachholung seiner Handlungen und Fehler in den in dem genannten Schreiben aufgeführten Fällen durchzuführen. Eine illegale Operation, die zwangsläufig von Komplizen innerhalb Ihrer Verwaltung profitiert hat, die ohne das Wissen meiner Klientschaft durchgeführt wurde und die eine Täuschung für alle Parteien und Behörden darstellt, die vom Vernehmlassungsverfahren des neuen Gesetzes betroffen sind.

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

In der Vertiefung des Themas fragt sich meine Klientschaft heute auch, ob die liechtensteinischen Behörden 2015 über die notwendige Rechtsgrundlage verfügten, um die Gestaltung eines SIL-Objektblatts für den Heliport Balzers an die Schweiz zu delegieren. Ich werde hier nicht auf ihre Argumentation im Detail eingehen, aber die Frage ist legitim und Ihre Behörde wird sie beantworten müssen.

In Anbetracht dessen ersuche ich Sie als für Infrastruktur und Justiz zuständige Ministerin, bis **Freitag, den 27. Mai 2022**:

- 1) Mir zu bestätigen, dass Sie sich persönlich dazu verpflichten, den Verlauf dieses Gesetzgebungsverfahrens sofort vollständig aufzuklären, alle für die oben erwähnten rechtswidrigen Handlungen verantwortlichen Personen zu ermitteln, und zu bestimmen, wie sich die vom BAZL in den letzten Jahren ohne Rechtsgrundlage unternommenen Schritte auf die laufenden Verfahren bezüglich des Heliports Balzers auswirken.
- 2) Mir zu bestätigen, dass auch die Rechtmässigkeit der Übertragung der Zuständigkeit für die Gestaltung eines SIL-Objektblatts für den Heliport Balzers an die Schweiz vollständig aufgeklärt wird.
- 3) Mir zu bestätigen, dass das laufende Vernehmlassungsverfahren sofort gestoppt wird, dass die betroffenen Parteien und Behörden bis spätestens 31. Mai 2022 informiert werden und dass das Gesetzgebungsverfahren erst wieder aufgenommen wird, wenn die gesamte Angelegenheit geklärt ist.
- 4) Mir zu bestätigen, dass meine Klientschaft, die Opfer dieser Machenschaften ist, eng in die Aufklärung der Fakten in dieser ganzen Angelegenheit einbezogen wird.
- 5) Auf alle Bedenken und Fragen zu antworten, die ich in meinem Schreiben vom 12. Februar 2022 an ABI dargelegt habe, für das ich bis heute nicht einmal eine Empfangsbestätigung erhalten habe.

Angesichts aller oben und in meinem Schreiben vom 5. Mai 2022 an das BAZL aufgeführten Fakten, angesichts des Schweigens von ABI in den letzten Monaten und angesichts des laufenden Vernehmlassungsverfahrens können Sie sich gut vorstellen, dass meine Klientschaft nicht bis zum Herbst auf eine allfällige Antwort der betroffenen Behörden warten wird, bevor sie etwas unternimmt, um ihre Rechte zu wahren.

Ich weise Sie daher darauf hin, dass meine Klientschaft gezwungen sein wird, sich an andere zuständige Behörden in Liechtenstein und der Schweiz zu wenden, um die Angelegenheit vollständig aufzuklären, wenn die oben genannten Punkte 1) bis 5) bis zum 27. Mai 2022 nicht erfüllt werden, oder wenn Ihre Behörde nicht bereit ist, eine einvernehmliche Lösung für die ganze Angelegenheit zu finden.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen,


Philippe Renz

renz@renz-partners.ch

De: daniel.schaer@bazl.admin.ch
Envoyé: vendredi, 27 mai 2022 15:36
À: renz@renz-partners.ch
Objet: AW: RENZ & PARTNERS; BAZL <> Heliport Balzers AG

Sehr geehrter Herr Renz
Lieber Philippe

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 5. Mai 2022 in referenzierter Angelegenheit und möchte zu Ihren Anträgen wie folgt Stellung nehmen:

1. Mir bis am 16. Mai 2022 mitzuteilen, ob Ihre Behörde die Fälle im Zusammenhang mit dem Heliport Balzers weiterhin nur mit Verfügungen behandeln will oder ob sie an einem Schlichtungsgespräch teilnehmen will, um noch vor dem Sommer eine Lösung zu dem Streit auszuhandeln.
Wir erachten es als angezeigt, unsere Verfahren weiterhin gemäss den gesetzlichen Vorgaben weiterzuführen.
2. Mir innerhalb der gleichen Frist zu bestätigen, dass das BAZL die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Verwaltungsstrafverfahren Nr. BAZL-51-1/4/208/1/3 und Nr. BAZL-51-1/4/241 bis Ende Mai 2022 formell aufhebt und
3. Mir innerhalb der gleichen Frist zu bestätigen, dass die vom BAZL im Zusammenhang mit dem oben unter Ziffer 6 aufgeführten Fall geltend gemachten Absichten eines Verwaltungsstrafverfahrens vom BAZL bis Ende Mai ebenfalls formell aufgehoben werden.

Die erwähnten Verwaltungsstrafverfahren sind weiterhin hängig und wir werden ausschliesslich in den vorgesehenen Gefässen und Formen des (Verwaltungsstraf-)Verfahrens kommunizieren. Eine gesonderte Korrespondenz ist im Verfahrensrecht nicht vorgesehen und wäre für einen effizienten Verfahrensgang nicht dienlich.

Zugangsgesuch nach BGÖ

Ihre Anträge 4 und 5 nehmen wir als Zugangsgesuch gem. BGÖ entgegen und können wie folgt Stellung nehmen:

4. Mir innerhalb der im Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ: SR 152.3) vorgesehenen Frist von 20 Tagen sämtliche Dokumente (Briefe, E-Mails, Berichte usw.) zu übermitteln, die das BAZL im Rahmen des Entwurfs des neuen Luftfahrtgesetz, der sich heute in der Vernehmlassung befindet, mit den liechtensteinischen Behörden ausgetauscht hat und
5. Mir innerhalb derselben Frist von 20 Tagen auf der Grundlage desselben Gesetzes den Entwurf zur Änderung des Notenaustauschs vom 27. Januar 2003 zu übermitteln, der zwangsläufig geändert werden muss, um die Übertragung der neuen Aufgaben an die Schweiz widerzuspiegeln, und formell angenommen werden muss, bevor diese Aufgaben vom BAZL ausgeführt werden können.

Die Korrespondenz mit den liechtensteinischen Behörden ist Teil eines hängigen Vernehmlassungsverfahrens und werden aus diesem Grund zum jetzigen Zeitpunkt nicht herausgegeben. Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 2 BGÖ müssen wir den Zugang aufschieben. Eine Kopie unserer offiziellen Stellungnahme werden wir Ihnen nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens zukommen lassen.

Entgegen Ihrer Darstellung unter Ziffer 5 bedarf der Notenaustausch vom 27. Januar 2003 keiner Anpassung.

Freundliche Grüsse

Daniel Schär
Datenschutz- und Öffentlichkeitsberater des BAZL

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK
Bundesamt für Zivilluftfahrt
Direktionsgeschäfte und Dienstleistungen
Direktionsgeschäfte

Mühlestrasse 2, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern
Tel: +41 (0)58 465 14 06
Email: <mailto:daniel.schaer@bazl.admin.ch>

Hinweis zur Vertraulichkeit:

Diese E-Mail ist ausschliesslich für die als Empfänger aufgelisteten Adressaten bestimmt und kann vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie nicht zu den beabsichtigten Adressaten gehören, senden Sie uns bitte eine entsprechende Meldung und löschen Sie anschliessend diese E-Mail ohne den Inhalt zu kopieren oder zu verteilen. Vielen Dank.



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

MINISTERIUM FÜR
INFRASTRUKTUR UND JUSTIZ

Renz & Partners
Herr Rechtsanwalt Philippe Renz
Länggasstr. 7
3012 Bern

Ihre Schreiben
12.02.2022
05.05.2022
18.05.2022

Aktenzeichen
364/2022-606
ID/1337836

Sachbearbeitung

Vaduz
30. Mai 2022

Ihr Schreiben an das (ehem.) Amt für Bau und Infrastruktur vom 12. Februar 2022, Ihr Schreiben an das Ministerium für Infrastruktur und Justiz (MINF) vom 5. Mai 2022 sowie Ihr Schreiben vom 18. Mai 2022 ans MINF

Sehr geehrter Herr Renz

Wir bestätigen den Eingang der oben angeführten Schreiben. Mit Befremden habe ich Ihre Beschuldigungen über eine «Komplizenschaft» von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesverwaltung mit dem BAZL sowie angebliche illegale Operationen zur Kenntnis genommen. Ihre diesbezüglichen Unterstellungen weise ich mit aller Entschiedenheit zurück.

Ihre Stellungnahme vom 12. Februar 2022 haben Sie auf Ihre eigene Initiative hin beim ehemaligen Amt für Bau und Infrastruktur, dem heutigen Amt für Hochbau und Raumplanung, eingereicht. Von Seiten der zuständigen Mitarbeiterin wurde Ihnen zugesichert, den Inhalt einer entsprechenden freiwilligen Eingabe zu sichten. Dies ist in dem in Aussicht gestellten Rahmen erfolgt. Der Fokus der Arbeiten innerhalb der Landesverwaltung im massgeblichen Verfahren zur Neuüberprüfung des Betriebsreglements der Heliport Balzers AG lag auf der Ausarbeitung einer konsolidierten Stellungnahme der öffentlichen Stellen gegenüber dem für das Verfahren zuständigen Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Im Zuge der Stellungnahme an das BAZL haben wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der anstehenden Interessenabwägung durch das BAZL auch der Heliport die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten sollte. Damit haben wir das Anliegen des Heliports im gegebenen Zusammenhang bestmöglich einfließen lassen.

Was das laufende Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Luftfahrtgesetzes anbelangt, so teilen wir Ihnen mit, dass mit den vorgeschlagenen Neuregelungen insbesondere ein Mehr an Klarheit und Transparenz erreicht werden soll, was die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem BAZL als die auf Basis des Notenaustauschs zuständige Luftfahrtbehörde und der national zuständigen Amtsstelle anbelangt. Die Zuständigkeit des BAZL als zuständige Behörde basiert auf

dem bekannten Notenaustausch, gegenüber der EASA soll neu diese Zuständigkeit zudem auf Basis der anwendbaren EASA-Rechtsgrundlagen ausdrücklich benannt werden.

Was den Vorwurf anbelangt, die Zuständigkeit des BAZL werde mit dem vorliegenden Entwurf zur Abänderung des LFG in Form einer «illegalen Operation» neu festgelegt, insbesondere etwa was die Zuständigkeit des BAZL in Lärmfragen anbelangt, so liegen Sie mit dieser Rechtsauffassung grundlegend falsch. Die Zuständigkeit des BAZL basiert auf dem Notenaustausch. In Verfahren betreffend die Luftfahrt, in denen aus anderen Fachbereichen und gesetzlichen Zuständigkeiten – auch Lärmschutz – entsprechende Beurteilungen erforderlich und vorgesehen sind, agiert das BAZL als Leitbehörde und hat für den Einbezug der betroffenen Stellen zu sorgen. Den Ausführungen in dem auch Ihnen bekannten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2019 (Heliport Balzers AG gegen BAZL) ist unmissverständlich zu entnehmen, dass bei der Frage des anwendbaren Umweltrechts das vom BAZL im entsprechenden Verfahren ebenfalls angehörte bzw. anzuhörende Amt für Umwelt liechtensteinisches Umweltrecht für die Beurteilung heranzuziehen hat (vgl. Punt 4.1 ff. des angeführten Bundesgerichtsentscheids).

Was weitere Inhalte der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Luftfahrtgesetzes anbelangt, so verweisen wir auf den Vernehmlassungsbericht und die entsprechenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen. Diese geben im Detail Auskunft über die Hintergründe und Überlegungen für die vorgeschlagenen Neuregelungen. Sie sind eingeladen, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Das ordentliche Vernehmlassungsverfahren endet am 22. Juli 2022.

Weiterhin gilt, dass sich das Ministerium für Infrastruktur und Justiz in Verfahren, die auf Basis des Notenaustauschs zuständigkeitshalber vom BAZL geführt werden, nicht einmischt. Der Notenaustausch bietet für die liechtensteinischen Stellen keine Rechtsgrundlage, auf die in Anwendung der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung geführten Verfahren – wie das laufende nachträgliche Plangenehmigungsverfahren oder das Verfahren zur Neuüberprüfung des Betriebsreglements der Heliport Balzers AG - Einfluss zu nehmen. Aufgrund dessen wird auch keine Einwirkung auf das BAZL im von Ihnen geforderten Sinne erfolgen. Ihnen stehen die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten in den laufenden Verfahren sowie allfällige Rechtsmittel offen. Die Regierung bezieht im Rahmen der verfahrensmässigen Möglichkeiten im Einzelfall Stellung. Eine diesbezügliche Interessensabwägung erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Faktoren. Forderungen und Drohungen von Parteien sind nicht geeignet, die Regierungsentscheidung zu beeinflussen.

Abschliessend halte ich fest, dass die Art und Weise Ihrer Korrespondenz den Ansprüchen an eine professionelle Kommunikation nicht zu entsprechen vermag. Ihre Wortwahl ist geprägt von Unterstellungen, Drohungen und Forderungen. Ich ersuche Sie, eine allfällige zukünftige Korrespondenz auf einem dem Anwaltsstand angemessenen und sachlichen Niveau zu führen.

Freundliche Grüsse


Dr. Graziella Marok-Wachter
Regierungsrätin

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Frau Ministerin Graziella Marok-Wachter
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Freiburg, den 31. Mai 2022

Aktenzeichen: 364/2022-606

Heliport Balzers AG

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Ich komme in der oben genannten Angelegenheit nach Ihrem Schreiben vom 30. Mai 2022 auf Sie zurück.

Auf Wunsch meiner Klientschaft haben wir uns ein erstes Mal am 29. Oktober 2021 in Vaduz getroffen, damit ihre Vertreter Ihnen die Situation mit dem BAZL schildern konnten. Auf Ihren Wunsch hin trafen wir uns ein zweites Mal am 26. Januar 2022, um insbesondere die Rolle Ihrer Behörde in der ganzen Angelegenheit zu besprechen.

Bei diesen beiden Gelegenheiten und dann in meinem Schreiben vom 12. Februar 2022 an ABI habe ich versucht, Ihrem Ministerium die Augen zu öffnen für die rechtswidrigen Handlungen des BAZL gegenüber meiner Klientschaft und für die Vermittlerrolle, die Ihre Behörde in dieser Angelegenheit spielen könnte. Meine Klientschaft hat Ihnen auch mehrfach nahegelegt, sich näher mit den Aktivitäten auf dem Heliport Balzers zu befassen. Weder Sie noch ABI/AHR sind jemals auf diese Vorschläge eingegangen.

Als ich feststellte, was sich hinter dem Vernehmlassungsbericht zum neuen Gesetz verbarg, habe ich versucht, Ihnen mit meinen Schreiben vom 5. und 18. Mai 2022, in denen ich den Ton verschärfte, weil dies die einzige Lösung zu sein schien, klarzumachen, dass die Lage ernst ist und dass dies der letzte Moment ist, um umzukehren, indem ich Sie dazu auffordere, die Parteien an einen Tisch zu bringen, um die Angelegenheit gütlich zu regeln. Insbesondere im Interesse der Personen in Ihrem Ministerium, die sich im Rahmen des Entwurfs des neuen Gesetzes als Komplizen des BAZL betätigt haben.

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH-1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

Nun muss ich bei der Lektüre Ihres Schreibens vom 30. Mai 2022 leider feststellen, dass diese Botschaft nicht verstanden wurde oder dass Sie sie nicht verstehen wollten. Und ich stelle fest, dass der Inhalt dieses Schreibens, das Sie nur unterschrieben haben, für das Sie aber die Verantwortung übernehmen, erneut die genannten Machenschaften bestätigt.

In der Tat und im Detail:

Absatz 1

Sie bestreiten die Komplizenschaft innerhalb Ihres Ministeriums. Ich stelle jedoch fest, dass Ihr Schreiben die relevanten Fakten verschweigt, die genau diese Komplizenschaft verraten, wie im Folgenden näher ausgeführt wird.

Absatz 2

Ich danke Ihnen für die Neuigkeiten zu diesem Verfahren.

Wenn ich mangels diesbezüglicher Informationen davon ausgehe, dass Ihre Behörde nicht verpflichtet war, meine Klientschaft formell anzuhören, bevor sie sich gegenüber dem BAZL positionierte, angesichts des Kontexts der gesamten Angelegenheit mit dem BAZL, angesichts der verschiedenen Probleme, die in meinem Schreiben an ABI vom 12. Februar 2022 angesprochen wurden, und angesichts der Tatsache, dass mehrere Ihrer Behörden die auf dem Heliport Balzers ausgeübte Tätigkeit und deren Bedeutung für die Region zu verkennen scheinen, frage ich mich, ob es für Ihre Behörde nicht sinnvoll gewesen wäre, im Rahmen dieses Verfahrens auch und vorgängig die Meinung meiner Klientschaft einzuholen.

Meine Klientschaft lässt diese Frage offen, solange sie die Stellungnahme, die Ihre Behörde an das BAZL gerichtet hat, nicht einsehen kann. Auf jeden Fall hätte sie sich von Ihrer Behörde, früher, mehr Transparenz gewünscht, nach ihrem Schreiben vom 12. Februar an ABI.

Absatz 3

Sie berufen sich auf einen Bedarf an mehr Klarheit und Transparenz bei der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Ihren Behörden und dem BAZL auf der Grundlage des Notenaustauschs.

Ihr Schreiben verschweigt jedoch vollständig:

- 1) Die Tatsache, dass das BAZL mehrere Verwaltungsstrafverfahren, die im Schreiben vom 5. Mai 2022 an Herrn Christian Hegner erwähnt werden, durchgeführt hat, ohne dafür zuständig zu sein, da sie in die Zuständigkeit der liechtensteinischen Behörden fallen. Artikel 14 AuLaV (LGBI-Nr. 2016.334) ist ein gutes Beispiel für diese ausschliesslich liechtensteinische Zuständigkeit.
- 2) Die Tatsache, dass diese Problematik im Vernehmlassungsbericht völlig ausgeblendet wird.
- 3) In Anbetracht der vorstehenden Problematik, aus welchen Gründen der Vernehmlassungsbericht nicht erwähnt, warum das Gesetz rückwirkend auf alle laufenden Verfahren angewendet werden soll.

Ihr Schreiben verschleiern all diese Aspekte, die somit die Machenschaften der BAZL-Komplizen in Ihrer Verwaltung verraten.

Absatz 4

Bei Lärmfragen ist das Problem nicht das anwendbare Recht, sondern die Behörde, die für die Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen bei Flugplätzen zuständig ist.

Wie Ihre Behörden in den letzten Jahren im Rahmen der laufenden Verwaltungsverfahren zum Heliport Balzers feststellen konnten, hat das BAZL stets so getan, als sei es für die Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen zuständig, obwohl es dazu keine Kompetenz hat. In Ihrem Schreiben behaupten Sie jedoch, dass das BAZL auf der Grundlage des Notenaustauschs zuständig wäre, obwohl Sie wissen, dass dies nicht der Fall ist, da Sie keine Bestimmung des Notenaustauschs zitieren, der eine solche Delegation gerade nicht vorsieht. Darüber hinaus verschweigen Ihr Schreiben und der Vernehmlassungsbericht sowohl die Gründe für die plötzliche Hinzufügung dieser neuen Zuständigkeit für das BAZL in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g) des Entwurfs des neuen Gesetzes als auch die Gründe, warum das Gesetz rückwirkend auf Verwaltungsverfahren angewendet werden soll, in denen das BAZL interveniert hat, ohne dazu befugt zu sein.

Ihr Schreiben verschleiert somit auch all diese Aspekte, die auch die Machenschaften der BAZL-Komplizen in Ihrer Verwaltung verraten.

Absatz 5

Sie führen an, dass der Vernehmlassungsbericht detaillierte Informationen über den Hintergrund und die Überlegungen zu den vorgeschlagenen neuen Regelungen enthält. Angesichts meiner Ausführungen in meinen Schreiben vom 5. und 18. Mai 2022 sowie oben in Bezug auf die Absätze 3 und 4 Ihres Schreibens muss ich jedoch ganz im Gegenteil feststellen, dass den Parteien des Vernehmlassungsverfahrens ein Teil des Hintergrunds und der Überlegungen vorenthalten wurde und diese somit getäuscht wurden.

Absatz 6

Sie schreiben hier, was Sie uns bereits bei unseren beiden Treffen gesagt haben, nämlich dass sich Ihr Ministerium bzw. die liechtensteinischen Behörden nicht in Verfahren einmischen können, die in den Zuständigkeitsbereich des BAZL fallen. Das ist korrekt.

Was Ihr Schreiben hingegen verschweigt, ist die Tatsache, dass es Ihre Behörden sind, die heute ausschliesslich für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen und für die Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen bei Flugplätzen zuständig sind. Und dass es an Ihrem Ministerium läge, sich in diese Problematik einzumischen, indem Sie das BAZL zur Ordnung rufen, es auffordern, die Situation wiederherzustellen, und die anderen betroffenen liechtensteinischen Behörden informieren, denen das BAZL ihre Zuständigkeit geraubt hat. Ein Schritt, den Sie offensichtlich nicht getan haben, den Sie aber noch machen könnten, denn es ist nie zu spät, einen Schritt in die richtige Richtung zu tun, nämlich die Wiederherstellung der Legalität.

Darüber hinaus muss ich feststellen, dass Ihre Behörde genau das Gegenteil von dem tut, was sie behauptet, indem sie in Artikel 22 des Gesetzesentwurfs eine rückwirkende Anwendung des Gesetzes auf alle laufenden Verfahren vorgesehen hat, also auch auf die vom BAZL bearbeiteten Verfahren. Damit verfolgt Ihre Behörde die klare Absicht, sich in diese Verfahren einzumischen, offensichtlich um dem BAZL dabei zu helfen, sie nachträglich zu legalisieren, obwohl Ihre Behörde genau weiss, dass sie jahrelang ohne Rechtsgrundlage geführt wurden.

Die obigen Ausführungen bestätigen noch einmal die Komplizenschaft, die das BAZL innerhalb Ihrer Verwaltung genossen hat, um seine Machenschaften und Fehler reinwaschen zu können.

Da meine Klientschaft in keinem der Punkte 1) bis 5), die in meinem Schreiben vom 18. Mai 2022 an Sie erwähnt wurden, zufrieden gestellt wurde, sieht sie sich gezwungen, ihre Schritte bei anderen Behörden fortzusetzen, damit die Angelegenheit vollständig aufgeklärt wird, um auf diese Weise ihre Rechte zu wahren. Eine detaillierte Analyse aller Fakten in diesem Fall wird Ihnen zeigen, dass Sie ihr keinen Vorwurf machen können.

Mit freundlichen Grüßen,


Philippe Renz

EINSCHREIBEN

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Freiburg, den 31. Mai 2022

Rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des neuen Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungschef,
Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsrat,

Ich vertrete die Interessen der Heliport Balzers AG.

Ich muss Sie über die Aufdeckung schwerwiegender rechtswidriger Handlungen informieren, die Ihr Ministerium für Infrastruktur und Justiz (Ministerium) und eines oder mehrere seiner Ämter sowie das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) betreffen. Diese Handlungen wurden im Zusammenhang mit dem Entwurf des neuen Luftfahrtgesetzes begangen, der kürzlich vom Ministerium in Vernehmlassung gegeben wurde.

Die von meiner Klientschaft nach der Veröffentlichung des Vernehmlassungsberichts festgestellten Tatsachen wurden in den Schreiben dokumentiert, die sie am 5. Mai 2022 an das BAZL (**Beilage 1**) und das Ministerium (**Beilage 2**) sowie am 18. Mai 2022 an das Ministerium (**Beilage 3**) richtete. Schreiben, auf deren Inhalt ich mich beziehe, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das BAZL in den letzten Jahren ohne jegliche Rechtsgrundlage Verfahren gegen meine Klientschaft und ihre Vertreter sowie gegen andere Personen und Firmen geführt hat. Dann hat das BAZL, um seine Handlungen zu verschleiern und seine Fehler aufzuholen, die Schwächen der liechtensteinischen Behörden ausgenutzt, die weitgehend von seinen Dienstleistungen abhängig sind. Schliesslich zeigt Artikel 23 des Gesetzentwurfs, dass das BAZL sogar erwägt, Ihr Fürstentum für die Arbeit bezahlen zu lassen, die es in den letzten drei Jahren mit seinen rechtswidrigen Handlungen gegenüber meiner Klientschaft verbracht hat - die zudem Gegenstand eines Strafverfahrens in der Schweiz sind (**Beilage 4**) -, eine "Arbeitsüberlastung", über die sich das BAZL vor einigen Monaten öffentlich beschwert hat, für die es aber allein verantwortlich ist.

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH-1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

Mit diesen schwerwiegenden Vorwürfen konfrontiert, verschwieg das BAZL diese in seiner Antwort-E-Mail vom 27. Mai 2022 (**Beilage 5**), da es nicht in der Lage war, sie zu bestreiten. Diese E-Mail zeigt, dass das BAZL seine strittigen Verfahren fortsetzen will, obwohl es weiss, dass es dafür nicht zuständig ist, anstatt die Konsequenzen seines rechtswidrigen Handelns zu tragen.

Das BAZL versteckt sich im Übrigen hinter dem Schweizer Öffentlichkeitsgesetz, um die Herausgabe der Korrespondenz und der Dokumente zu verweigern, die im Rahmen der Arbeiten, die zum Gesetzesentwurf geführt haben, mit Ihren Behörden ausgetauscht wurden, wahrscheinlich um sein Vorgehen zu verschleiern. Die Protokolle der BAZL-ABI-Koordinationsitzungen vom 17. Juni 2019 (**Beilage 6**) und 7. Juni 2021 (**Beilage 7**), die von Ihren Behörden stammen, zeigen nämlich allein schon, dass die Probleme der Zuständigkeit für Sanktionen, der Fall des Heliports Balzers sowie Fragen im Zusammenhang mit der Revision des Luftfahrtgesetzes Hauptthemen dieser Sitzungen waren, Themen, deren Schlüsselpassagen jedoch geschwärzt wurden.

Als es am 5. und 18. Mai 2022 (Beilagen 2 und 3) auf diese Machenschaften und die Tatsache, dass das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) nie auf das Schreiben meiner Klientschaft an dieses Amt vom 12. Februar 2022 (**Beilage 8**) geantwortet hatte, angesprochen wurde, war das Ministerium von Frau Graziella Marok-Wachter in seinem Schreiben vom 30. Mai 2022 (**Beilage 9**) auch nicht gesprächiger. Wie Sie meiner heutigen Antwort (**Beilage 10**) auf dieses Schreiben entnehmen können, verschweigt auch das Ministerium die festgestellten Handlungen vollständig, da es sie nicht bestreiten kann. Seine Stellungnahme verrät die Komplizenschaft, von der das BAZL innerhalb dieses Ministeriums profitiert hat.

Diese Feststellungen sind erschreckend und sind sowohl disziplinar- sowie strafrechtlich relevant. Nicht nur meine Klientschaft und ihre Vertreter, sondern auch Ihre Regierung, die den Vernehmlassungsbericht verabschiedet hat, Ihr Volk und die Souveränität Liechtensteins sind die Opfer dieser Handlungen, die Praktiken aus einer anderen Zeit des BAZL und Ihrer Verwaltung ans Licht bringen, die den Pflichten, die ihnen das Gesetz auferlegt (insbesondere Artikel 3 RVOG; LGBl-Nr. 2012.348), diametral entgegenstehen. Ihre Regierung hat die Pflicht, dem ein Ende zu setzen, indem sie sofort alle erforderlichen Massnahmen ergreift und gleichzeitig alle Betroffenen schützt. Die diesbezüglichen Befugnisse und Pflichten Ihrer Regierung ergeben sich insbesondere aus Art. 53 Abs. 1 und 3 StPO (LGBl-Nr. 1988.062) und Art. 93 lit. a) Ihrer Verfassung (LGBl-Nr. 1921.015).

In Anbetracht dessen ersuche ich Ihre Regierung:

- 1) Mir zu bestätigen, dass das laufende Vernehmlassungsverfahren sofort gestoppt wird, dass die betroffenen Parteien und Behörden unverzüglich informiert werden und dass das Gesetzgebungsverfahren erst wieder aufgenommen wird, wenn der gesamte Sachverhalt geklärt ist.
- 2) Mir zu bestätigen, dass unverzüglich eine Untersuchung durchgeführt wird, um den Ablauf dieses Gesetzgebungsverfahrens vollständig aufzuklären, um alle für die oben genannten rechtswidrigen Handlungen verantwortlichen Personen zu ermitteln und um die Auswirkungen der Schritte, die das BAZL in den letzten Jahren ohne Rechtsgrundlage in den verschiedenen, heute noch laufenden Verfahren unternommen hat, auf das liechtensteinische Recht und die liechtensteinischen Behörden zu ermitteln.
- 3) Mir zu bestätigen, dass auch die Rechtmässigkeit der Übertragung der Zuständigkeit für die Gestaltung eines SIL-Objektblatts für den Heliport Balzers an die Schweiz, wie von meiner Klientschaft in ihrem Schreiben vom 18. Mai 2022 an das Ministerium erwähnt, vollständig aufgeklärt wird.

- 4) Mir gemäss Artikel 29 des Informationsgesetzes (LGBI-Nr. 1999.0159) die gesamte Korrespondenz und die Dokumente zu übermitteln, die zwischen Ihren Behörden und dem BAZL im Zusammenhang mit dem Entwurf des neuen Luftfahrtgesetzes ausgetauscht wurden. Diese Dokumente sollten insbesondere die beiden oben erwähnten, ungeschwärzten, Protokolle (Beilagen 6 und 7) sowie das Protokoll der Koordinationssitzung, die am 14. Juli 2020 in Ittigen stattgefunden hat, und das Protokoll der Koordinationssitzung, die am 13. Juni 2022 in Ittigen stattfinden wird, umfassen. Meine Klientschaft und ihre Vertreter sind Opfer der genannten Handlungen und haben daher ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, wie die betreffenden Behörden gehandelt haben, um ihre Interessen zu schädigen.
- 5) Mir mitzuteilen, wann und wie die Verwaltungsvereinbarung zwischen Ihren Behörden und dem BAZL, die insbesondere auf den Seiten 16 und 36 des Vernehmlassungsberichts erwähnt wird und die gleichzeitig mit dem neuen Luftfahrtgesetz in Kraft treten wird, konsultiert werden kann.
- 6) Mir mitzuteilen, wie die neue Zuständigkeit des BAZL im Bereich des Verwaltungsstrafrechts (Art. 7 Ziff. 2 Bst. o des Gesetzesentwurfs) an das BAZL delegiert wird. Gemäss der E-Mail des BAZL vom 27. Mai 2022 (Beilage 5) ist eine Änderung des Notenaustauschs nicht erforderlich. Die Delegation einer strafrechtlichen Zuständigkeit - wie im Fall des Verwaltungsstrafrechts, das nach schweizerischem Recht eine Materie des Strafrechts ist - erfordert jedoch eine formell-gesetzliche Grundlage in einem Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Eine solche Rechtsgrundlage kann nicht in einer einfachen Verwaltungsvereinbarung delegiert werden und bedarf zudem der Zustimmung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Bitte teilen Sie mir auch, was mit Artikel 14 AuLaV (LGBI-Nr. 2016.334) geschehen wird, der zu Recht die Zuständigkeit Ihrer Behörden für die Behandlung von Übertretungen gegen dieses Gesetz über Aussenlandungen vorsieht.

In Anbetracht der obigen Ausführungen und des laufenden Vernehmlassungsverfahrens, das fehlerhaft ist und unverzüglich ausgesetzt werden muss, fordert meine Klientschaft Ihre Regierung auf, ihr ihre Bestätigungen bezüglich der obigen Ziffern 1 und 2 bis spätestens **15. Juni 2022** zukommen zu lassen. Sollte sie bis dahin nicht die notwendigen Garantien für die Wiederherstellung des Rechts in dieser Angelegenheit erhalten, wird sie gezwungen sein, ihre Schritte mit allen geeigneten Mitteln fortzusetzen, um ihre Rechte zu wahren.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga sowie an den Präsidenten des Landtags, Herrn Albert Frick. Eine Kopie der an sie gerichteten Begleitschreiben ist beigelegt.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Antwort.

Mit vorzüglicher Hochachtung.



Philippe Renz

Beilagen: Beweismittelverzeichnis mit Beilagen

Kopie:

- Bundesrätin Simonetta Sommaruga, UVEK, Bundeshaus Nord, 3003 Bern
- Herr Albert Frick, Präsident des Landtags, Peter-Kaiser-Platz 3, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

Beweismittelverzeichnis

1. Schreiben der Heliport Balzers AG an das BAZL vom 5. Mai 2022.
2. Schreiben der Heliport Balzers AG an das Ministerium vom 5. Mai 2022.
3. Schreiben der Heliport Balzers AG an das Ministerium vom 18. Mai 2022.
4. Artikel des "Beobachters" vom 5. November 2021.
5. E-Mail des BAZL vom 27. Mai 2021.
6. Protokoll der Koordinationssitzung BAZL - ABI vom 17. Juni 2019.
7. Protokoll der Koordinationssitzung BAZL - ABI vom 7. Juni 2021.
8. Schreiben der Heliport Balzers AG an ABI vom 12. Februar 2022.
9. Schreiben des Ministeriums vom 30. Mai 2022.
10. Schreiben der Heliport Balzers AG an das Ministerium vom 31. Mai 2022.

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Landtag des Fürstentums Liechtenstein
Herr Albert Frick, Präsident
Peter-Kaiser-Platz 3
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Freiburg, den 31. Mai 2022

Heliport Balzers AG

Sehr geehrte Herr Präsident des Landtags,

Ich vertrete die Interessen der Heliport Balzers AG.

Anbei erhalten Sie eine Kopie meines heutigen Schreibens an die Regierung Liechtensteins mit den dazugehörigen Beilagen.

Dieses Schreiben richtet sich an Ihre Behörde zu deren Vorabinformation in ihrer Eigenschaft als gesetzmässiges Organ, und als anzeigende Behörde im Sinne des Artikel 28 StGHG (LGBl-Nr. 2004.032).

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Regierung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Mit vorzüglicher Hochachtung.



Philippe Renz

Beilagen erwähnt

Kopie:

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

BERN

Länggasstr. 7
CH-3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH-1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Frau Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Freiburg, den 31. Mai 2022

BAZL & Co <> Heliport Balzers AG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,

Sie wissen, dass ich die Interessen der Heliport Balzers AG vertrete.

Anbei erhalten Sie eine Kopie meines heutigen Schreibens an die Regierung Liechtensteins mit seinen Beilagen 1 und 4 bis 8.

Da die rechtswidrigen Handlungen des BAZL der Ursprung für diese skandalöse Angelegenheit ist, ersuche ich Sie, sich an die Regierung Liechtensteins zu wenden, um die volle Unterstützung Ihres Departements für das Wiederherstellen der Situation und die Ermittlung der Verantwortlichen anzubieten.

In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere auf die Kompetenzen und Verpflichtungen Ihres Departements in Bezug auf strafrechtliche und disziplinarische Angelegenheiten, die in den Artikeln 22a Absatz 1 BPG (172.220.1), 98 und 102 Absatz 1 BPV (SR 172.220.111.3) enthalten sind.

Ich ersuche Sie, mir Ihre diesbezüglichen Schritte bis spätestens **15. Juni 2022** zu bestätigen

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Regierung Liechtensteins.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Antwort. Mit vorzüglicher Hochachtung.



Philippe Renz

Beilagen erwähnt

Kopie:

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

BERN

Länggassstr. 7
CH-3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH-1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Frau Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Freiburg, den 20. Juni 2022

BAZL & Co <> Heliport Balzers AG /

Anträge um Einreichung einer Strafanzeige und Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung gegen Herrn Christian Hegner und andere betroffene Mitarbeiter des BAZL

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,

Ich komme in der oben genannten Angelegenheit nach meinem Schreiben vom 31. Mai 2022 auf Sie zurück.

Seitdem habe ich nichts mehr von Ihnen gehört, nicht einmal eine Empfangsbestätigung, sodass meine Klientschaft sich heute dieselbe Frage stellt wie gestern die Zürcher Presse: "Wo steckt die Luftfahrtministerin?".

Die Angelegenheit, die Ihnen am 31. Mai 2022 gemeldet wurde, ist jedoch schwerwiegend. Sie ist symptomatisch für illegale Praktiken aller Art, die regelmässig von bestimmten Führungskräften des BAZL begangen werden. Diese Praktiken wurden Ihrem Departement in den letzten drei Jahren im Rahmen anderer Dossiers mehrerer meiner Mandanten angezeigt, doch das Departement hat stets die Augen verschlossen, was mehrere derzeit laufende Strafverfahren zur Folge hatte.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, diese skandalösen Praktiken und die Mentalität der BAZL-Leitung, alles zu verheimlichen, haben lange genug gedauert und es ist an der Zeit, stark und gezielt zu handeln. Dieser neue Fall mit klaren Fakten gibt Ihnen die Gelegenheit, in diesem Amt - in dem mehr als 95% der Mitarbeiter ehrlich arbeiten - Ordnung zu schaffen und gleichzeitig zu zeigen, dass Ihr Departement (endlich) in der Lage ist, seine Rolle als Aufsichtsbehörde wahrzunehmen.

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

In Anbetracht der obigen Ausführungen sieht sich meine Klientschaft heute gezwungen, Ihr Department mit seiner Verantwortung zu konfrontieren und verlangt daher formell hier von ihm:

- 1) Dass es mir bis **Freitag, 1. Juli 2022** bestätigt, dass es den in meinem Schreiben vom 31. Mai 2022 an die Regierung von Liechtenstein beschriebenen Sachverhalt, von dem Sie eine Kopie erhalten haben, unverzüglich bei der Bundesanwaltschaft anzeigen wird.

Auch wenn meine Klientschaft nicht im Besitz der meisten Dokumente ist, die zwischen dem BAZL und den liechtensteinischen Behörden im Rahmen des Projekts zur Revision des Luftfahrtgesetzes ausgetauscht wurden und die höchstwahrscheinlich das Ausmass der begangenen Straftaten sowie die Namen aller von diesen Straftaten betroffenen Personen des BAZL offenlegen werden, ist es offensichtlich, dass sich diese Personen auf jeden Fall mehrfach des Amtsmissbrauchs im Sinne von Artikel 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) schuldig gemacht haben.

Jeder Mitarbeiter Ihres Departements ist gemäss den Bestimmungen, die in meinem Schreiben vom 31. Mai an Sie zitiert wurden, verpflichtet, diesen Sachverhalt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Sobald ich im Besitz dieser Bestätigung bin, werde ich Ihnen ein vollständiges Dossier zusenden, damit Sie die Akte für Ihre Strafanzeige vervollständigen können, auch wenn die Akte, die sich derzeit in den Händen Ihres Departements befindet, bereits die Einreichung einer solchen Anzeige ermöglicht, da die Fakten einfach und klar sind.

- 2) Dass es mir innerhalb der gleichen Frist bis am **1. Juli 2022** bestätigt, dass es parallel zu seiner Strafanzeige eine Disziplinaruntersuchung gegen Herrn Christian Hegner und alle Mitarbeiter seines Amtes, die sich zu Tätern oder Komplizen dieser rechtswidrigen Handlungen gemacht haben, einleiten bzw. einleiten lassen wird.

Die diesbezüglichen Verpflichtungen Ihres Departements ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen, die in meinem Schreiben vom 31. Mai an Sie zitiert werden.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Regierung Liechtensteins. Anbei finden Sie eine Kopie meines heutigen Schreibens an sie.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Bestätigungen. Mit vorzüglicher Hochachtung.


Philippe Renz

Beilage erwähnt

Kopie:

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Freiburg, den 20. Juni 2022

Rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des neuen Luftfahrtgesetzes - Anträge auf Einreichung eines Strafantrags und Einleitung einer Disziplinaruntersuchung

Sehr geehrter Herr Regierungschef,
Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsrat,

Ich wende mich in der oben genannten Angelegenheit erneut an Sie, nachdem ich zu meinem Schreiben vom 31. Mai 2022 von Ihrer Regierung weder eine Antwort noch eine Empfangbestätigung erhalten habe.

Während das Schweigen des Ministeriums von Frau Graziella Marok-Wach nach meinem Schreiben vom 31. Mai wenig überraschend ist und nur ihre Unfähigkeit bestätigt, auf die an sie gerichteten Vorwürfe zu reagieren, überrascht das Schweigen Ihrer Regierung angesichts einer so ernsten Angelegenheit.

Ich möchte daran erinnern, dass meine Klientschaft seit 1979 den Heliport Balzers betreibt, eine Tätigkeit, die weitgehend im öffentlichen Interesse der Bevölkerung, der Unternehmen und der Behörden Liechtensteins liegt und die sie ausübt, ohne jemals einen einzigen Franken an öffentlicher Unterstützung beantragt zu haben. Heute beschäftigen die verschiedenen auf dem Heliport tätigen Unternehmen fast 100 Personen.

Meine Klientschaft, die 35 Jahre lang nie Probleme mit irgendjemandem hatte, begann, vom BAZL verfolgt zu werden, als Herr Christian Hegner - der enge Beziehungen zum CEO der REGA unterhält - 2016 dessen Direktor wurde. Seitdem muss sie allein gegen ihren Angreifer kämpfen, da Ihr Ministerium für Infrastruktur, an das sie sich seit 2016 mehrfach gewandt hat, um diesen Machenschaften ein Ende zu setzen, nie eingeschritten ist und sich nicht einmal für ihre Aktivitäten in Balzers interessiert hat. Im Gegenteil, wie ich in meinem letzten Schreiben dargelegt habe, versuchen einige Ihrer Behörden heute, die illegalen Machenschaften des BAZL in dieser ganzen Angelegenheit zu vertuschen und reinzuwaschen.

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

Angesichts der obigen Ausführungen und der fehlenden Bestätigung der Anträge Nr. 1 und 2 in meinem Schreiben vom 31. Mai sieht sich meine Klientschaft heute gezwungen, Ihre Regierung mit ihrer Verantwortung zu konfrontieren, damit das Recht in dieser Angelegenheit wiederhergestellt wird und sie Garantien erhält, damit sich die Verfolgung, die sie seitens des BAZL erlitten hat, in Zukunft nie mehr wiederholen kann.

Meine Klientschaft ersucht daher hiermit förmlich Ihre Regierung:

- 1) Mir bis **Freitag, 1. Juli 2022** zu bestätigen, dass sie den in meinem Schreiben vom 31. Mai beschriebenen Sachverhalt unverzüglich bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Liechtenstein anzeigen wird.

Auch wenn meine Klientschaft nicht im Besitz der meisten Dokumente ist, die zwischen dem BAZL und Ihren Behörden im Rahmen des Projekts zur Revision des Luftfahrtgesetzes ausgetauscht wurden und die höchstwahrscheinlich das Ausmass der begangenen Verstösse sowie die Namen aller Personen in Ihrer Verwaltung, die von diesen Verstössen betroffen sind, offenlegen werden, ist es offensichtlich, dass sich diese in jedem Fall des Missbrauchs der Amtsgewalt im Sinne von Artikel 302 des Strafgesetzbuches (StGB) vom 24. Juni 1987 (LGBl-Nr. 1988.037) schuldig gemacht haben.

Ihre Regierung ist gemäss den in meinem Schreiben vom 31. Mai genannten Bestimmungen verpflichtet, diese Taten bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen sowie alle Opfer zu schützen.

Sobald ich im Besitz dieser Bestätigung bin, werde ich Ihnen ein vollständiges Dossier zusenden, damit Sie die Akte für Ihren Strafantrag vervollständigen können, auch wenn die Akte, die sich derzeit in den Händen Ihrer Regierung befindet, bereits die Einreichung einer solchen Antrag ermöglicht, da die Fakten einfach und klar sind.

- 2) Mir innerhalb der gleichen Frist bis zum **1. Juli 2022** zu bestätigen, dass er parallel zu seinem Strafantrag eine disziplinarische Untersuchung gegen alle Personen in Ihrer Verwaltung einleiten wird, die sich zu Tätern oder Komplizen dieser rechtswidrigen Handlungen gemacht haben.

Ihre Regierung ist aufgrund der in meinem Schreiben vom 31. Mai genannten Bestimmungen verpflichtet, eine solche Untersuchung einzuleiten.

- 3) Innerhalb derselben Frist bis zum **1. Juli 2022** die Anträge 1 bis 6 in meinem Schreiben vom 31. Mai zu beantworten.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga sowie an den Präsidenten des Landtags, Herrn Albert Frick. Eine Kopie der an sie gerichteten Schreiben ist beigelegt.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Antwort.

Mit vorzüglicher Hochachtung.


Philippe Renz

Beilagen erwähnt

Kopie:

- Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Bundeshaus Nord, 3003 Bern
- Herr Albert Frick, Präsident des Landtags, Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Peter-Kaiser-Platz 3, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Landtag des Fürstentums Liechtenstein
Herr Albert Frick, Präsident
Peter-Kaiser-Platz 3
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Freiburg, den 20. Juni 2022

Heliport Balzers AG

Sehr geehrte Herr Präsident des Landtags,

Ich komme in der oben genannten Angelegenheit nach meinem Schreiben vom 31. Mai 2022 auf Sie zurück.

Anbei erhalten Sie eine Kopie meines heutigen Schreibens an die Regierung Liechtensteins, als Vorabinformation für Ihre Behörde.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Regierung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Mit vorzüglicher Hochachtung.



Philippe Renz

Beilage erwähnt

Kopie:

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

Einschreiben

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Herr Roger Bosonnet
Frau Christine Glaus
Postfach
3003 Bern

Freiburg, den 4. Juli 2022

Heliport Balzers AG - Feststellungen und Anträge zur Verfügung vom 20.06.2022

Herr Bosonnet,
Frau Glaus,

Ich bestätige den Eingang Ihrer Verfügung vom 20. Juni 2022 in der oben genannten Angelegenheit.

Ihr Inhalt, der einen ganzen Hintergrundkontext dieser Affäre verschweigt, sowie ihr Timing belegen einmal mehr die rechtswidrige Kabale des BAZL gegen meine Klientschaft.

Ihr Inhalt zeigt zudem, dass das BAZL beabsichtigt, die wirtschaftlichen Interessen der am Heliport Balzers ansässigen Helikopterbetreiber in unzulässiger Weise zu ignorieren.

Ihr Inhalt zeigt dann, dass das BAZL auch beabsichtigt, die öffentlichen Interessen, insbesondere die wirtschaftlichen und gesundheitlichen, des Fürstentums Liechtenstein in unzulässiger Weise zu ignorieren.

Ihr Inhalt zeigt letztlich, dass das BAZL beabsichtigt, die zwingenden Anweisungen, die ihm das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) in seinem Urteil Nr. A-4819/2017 vom 19. Juni 2019 erteilt hat, in unzulässiger Weise zu ignorieren.

Diese Feststellungen sind für das BAZL erneut überwältigend und meine Klientschaft wird sie im Folgenden in Form einer ersten Stellungnahme detailliert darlegen, begleitet von einer Reihe von Anträgen, die darauf abzielen, das laufende Verwaltungsverfahren bezüglich der Festlegung der Betriebszeiten des Heliports Balzers wieder auf den Weg der Legalität zu bringen. Ein Verfahren, zu dem auch die liechtensteinischen Behörden begonnen haben, sich Fragen zu stellen, wie aus ihrer Ihrer Verfügung beigefügten Stellungnahme hervorgeht.

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

A. Die Vernichtungsstrategie gegen meine Klientenschaft, die aus den Absprachen zwischen dem BAZL und der REGA hervorgegangen ist

1. Aus Ziffer 6 Ihrer Verfügung vom 20. Juni 2022 geht hervor, dass Sie davon ausgehen, dass das Instruktionsverfahren voraussichtlich abgeschlossen sein wird, nachdem den Parteien die Möglichkeit gegeben wurde, bis zum 29. Juli ihre abschliessenden Bemerkungen einzureichen. Wenn Sie nicht sagen, was Sie mit "voraussichtlich" meinen, ist es offensichtlich, dass Sie vorhaben, die Untersuchung des Falls als abgeschlossen zu betrachten und dann nach diesen Stellungnahmen eine Entscheidung zu treffen.
2. Die Untersuchung des Falles als abgeschlossen zu betrachten, bedeutet, dass das BAZL den gesamten Hintergrund des Falles, in den Sie, Herr Bosonnet und Frau Glaus, stark involviert sind, verschweigen will. Dieser Hintergrund umfasst eine Reihe von strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Tatbeständen, die zuerst untersucht werden müssen, bevor Entscheidungen über die künftigen Betriebszeiten des Heliports Balzers getroffen werden können. Denn auch wenn der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, darf und kann es sich keine öffentliche Verwaltung leisten, eine formelle Entscheidung zu treffen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen, insbesondere strafrechtlicher Art, hat, die den Entscheidungsprozess verzerrt haben könnten. Tatsachen, die sie vorher untersuchen oder untersuchen lassen muss.
3. Zu diesen Tatsachen gehört zunächst die Vernichtungsstrategie des BAZL gegen meine Klientenschaft, die aus den unerlaubten Absprachen zwischen dem BAZL und der REGA hervorgegangen ist, Tatsachen, auf die meine Klientenschaft Sie bereits mehrmals im Rahmen des Verfahrens angesprochen hat und zu denen Sie stets geschwiegen haben. Diese Tatsachen waren in der Folge Gegenstand eines Artikels in der Zeitschrift Beobachter vom 4. November 2021 mit dem Titel "Profitiert die Rega von geheimen Absprachen?" (Beilage 1). Das BAZL hat diesen Artikel nie kommentiert, da es den Inhalt nicht bestreiten konnte.
4. Wie in diesem Artikel berichtet, ist die Bestätigung der Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft (BA) durch das Bundesstrafgericht (BStGer) aufgrund des Strafantrags, den meine Klientenschaft in dieser Angelegenheit unter anderem gegen Sie eingereicht hat, Gegenstand eines Strafverfahrens. Einer der von diesem Strafverfahren betroffenen Richter des BStGer ist wenige Tage nach der Veröffentlichung des Beobachter-Artikels zurückgetreten. Auch einer der in den Fall involvierten Staatsanwälte des Bundes wird seinen Posten abgeben. Diese Feststellungen zeigen, dass die Schritte meiner Klientenschaft Sinn machen, und sie wird sie fortsetzen, bis die unrechtmässigen Handlungen, die sie im Rahmen der Bearbeitung Ihres Falles in den letzten Jahren festgestellt hat, vollständig aufgeklärt sind.

B. Das BAZL versucht, Verfahren reinzuwaschen, die es im Rahmen seiner Vernichtungsstrategie gegen meine Klientenschaft unrechtmässig durchgeführt hat

5. Die oben genannten Tatsachen hat Herr Christian Hegner, der in dieser ganzen Angelegenheit einer der Hauptbetroffenen ist, ebenfalls verschwiegen. Und er verschweigt sie auch heute noch, wie aus Ziffer I meines Schreibens vom 5. Mai 2022 an ihn (Beilage 2) sowie aus der "Antwort" des BAZL auf dieses Schreiben hervorgeht, die er mir am 27. Mai über einen seiner Mitarbeiter zukommen liess (Beilage 3).
6. In den Ziffern II und III dieses Schreibens vom 5. Mai teilte ich Herrn Hegner zudem mit, dass neue illegale Machenschaften des BAZL aufgedeckt worden seien, als die liechtensteinischen Behörden Ende April den Vernehmlassungsbericht zur Totalrevision des liechtensteinischen Luftfahrtgesetzes veröffentlicht hatten: das BAZL habe offensichtlich die Schwäche und

Abhängigkeit gewisser Behörden in Vaduz missbraucht, um zu versuchen, eine Reihe von Verwaltungsstrafverfahren, die es in den letzten Jahren unrechtmässig geführt habe, heimlich reinzuwaschen. Verfahren, von denen ein Teil seine Vernichtungsstrategie gegen meine Klientenschaft darstellte. Herr Hegner bestreitet den Sachverhalt in der Antwort des BAZL auf dieses Schreiben (Beilage 3) nicht.

7. Während diese unrechtmässig durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren nicht direkt in den Zuständigkeitsbereich Ihrer Sektion fallen, wurde hingegen festgestellt, dass der Entwurf des neuen Gesetzes auch eine neue Zuständigkeit des BAZL in Lärmfragen vorsieht, wie ich in meinem Schreiben vom 18. Mai 2022 an das liechtensteinische Ministerium für Infrastruktur und Justiz erläutert habe (Beilage 4). Ein Schreiben, das von diesem Ministerium am 30. Mai beantwortet wurde (Beilage 5). Auf mein Schreiben vom folgenden Tag (Beilage 6), in dem ich unter anderem darauf hinwies, dass Ihre Sektion in den letzten Jahren im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Betriebszeiten des Heliports in Balzers stets so getan hatte, als sei sie für die Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen für diesen Heliport zuständig, obwohl sie dazu nicht befugt war, antwortete das Ministerium hingegen nicht mehr.
8. Nun, dieses Problem der Zuständigkeit in Sachen Lärm, das Ihnen seit langem bestens bekannt ist und das ich bereits gegenüber Ihrer Behörde und zuletzt in meinem Schreiben vom 12. Februar 2022 an das Amt für Bau und Infrastrukturen (ABI) (Beilage 7) angesprochen hatte, sowie die Fragen, die dieses Zuständigkeitsproblem aufwirft – insbesondere in Bezug auf seine Auswirkungen auf die laufenden Verfahren –, zeigen Sie heute, dass Sie diese weiterhin verschweigen und ignorieren wollen, da Sie die Untersuchung des Verfahrens bezüglich der Betriebszeiten des Heliports abschliessen möchten, ohne jemals irgendeine Folgemaassnahme ergriffen zu haben. Dies ist ein weiterer Beweis dafür, dass Sie dieses Verfahren weiterhin in völliger Intransparenz behandeln wollen, was den Interessen meiner Klientenschaft, der in Balzers tätigen Helikopterfirmen sowie all jener in Liechtenstein und Umgebung zuwiderläuft, die von den von Balzers aus betriebenen Flugdiensten profitieren.

C. Das BAZL zeigt, dass es die zwingenden Anweisungen des BVGers ignorieren will

9. Aus Ihrer Verfügung vom 20. Juni 2022, ihren Anhängen sowie den Fragen, die Sie am 6. Januar 2022 an bestimmte liechtensteinische und sankt-gallische Behörden gerichtet haben, geht hervor, dass Sie nicht die Absicht haben, die zwingenden Anweisungen zu befolgen, die Ihnen das BVGER in seinem Urteil vom 19. Juni 2019 erteilt hat, nämlich die Frage der wirtschaftlichen Bedeutung der Flüge in den Randzeiten weiter zu untersuchen. Diese arglistige Absicht lässt sich aus mehreren Blickwinkeln feststellen.
10. In der Tat und zuallererst ein Punkt, den ich in Ihrer Verfügung festhalte, der harmlos erscheinen mag, es aber keineswegs ist: Sie erwähnen darin mehrmals, dass das aktuelle Verfahren die "Neuüberprüfung des Betriebsreglements" des Heliports Balzers betrifft. Wie ich Sie aber bereits mehrfach im Rahmen des Verfahrens darauf hingewiesen habe und wie aus dem Urteil des BVGers hervorgeht, betrifft dieses Verfahren nur die Festlegung der Betriebszeiten, nicht aber das gesamte geltende Betriebsreglement, für das eine umfassende Neuüberprüfung nicht gerechtfertigt ist.
11. Zweitens ist festzustellen, dass Ihr Antwortmail vom 11. Februar 2022 an Herrn Fabian Schierscher falsche und tendenziöse Tatsachen enthält. Tatsächlich und zuallererst ist die Behauptung "Es trifft zu, dass der Rettungsbetrieb vor dessen Stationierung im Rahmen eines Verfahrens durch unser Amt hätte geprüft werden müssen" falsch. Und das wissen Sie, da ich dies bereits im Laufe des Verfahrens erwähnt hatte und nie eine Antwort von Ihnen zu diesem Thema erhalten habe.

Tatsächlich erfordert die Stationierung eines neuen Helikopters auf einem Heliport nicht die Eröffnung eines neuen Verfahrens. Als zum Beispiel die Valair AG ihre Tätigkeit in Balzers aufnahm, hat das BAZL nie behauptet, es müsse ein Verfahren durchführen. Zudem möchte ich an dieser Stelle erneut darauf hinweisen, dass das BAZL über seine Sektion SBHE im Herbst 2018 die Stationierung des HEMS-Helikopters vor seiner Ankunft in Balzers validiert hatte. In Anbetracht dessen ist Ihre Antwort an Herrn Schierscher irreführend.

12. Anschliessend geben Sie in derselben E-Mail Folgendes an: *"Wir haben dazumal ein Benützungsverbot für die ohne Plangenehmigung erstellte Start- und Landefläche (TLOF) erlassen (vgl. Anhang). Diese Verfügung wurde nicht angefochten und ist seither rechtskräftig"*. Diese Behauptung hat jedoch nichts mit der von Herrn Schierscher gestellten Frage zu tun, da die Stationierung des HEMS-Helikopters in Balzers unabhängig von dem oben genannten TLOF-Verfahren ist. Mit dieser völlig unnötigen und ungerechtfertigten Behauptung werfen Sie gegenüber Herrn Schierscher ein schlechtes Licht auf die HEMS-Operationen, was ebenfalls inakzeptabel ist.
13. Bezüglich der vom BVGer geforderten Vertiefung der Frage der wirtschaftlichen Bedeutung der Flüge in den Randzeiten zeigen Ihre Verfügung vom 20. Juni 2022, Ihre Anhänge sowie die Verfahrensakten, dass Sie dieser Frage nicht nachgehen wollen, da Sie die Untersuchung des Verfahrens als abgeschlossen betrachten, obwohl Sie diese Frage weder bei den betroffenen Helikopterbetreibern noch bei den betroffenen liechtensteinischen und sankt-gallischen Behörden untersucht haben.
14. Zunächst einmal geht aus der Verfahrensakte hervor, dass Sie keinen direkten Kontakt mit den betroffenen Helikopterbetreibern aufgenommen haben, um sich über die Wichtigkeit ihrer Flüge in den Randzeiten im Detail zu informieren. Im Übrigen hat Ihnen meine Klientschaft zwar mit Schreiben vom 31. Januar 2020 die Informationen übermittelt, die sie Ihnen in dieser Hinsicht geben konnte, sie hat Ihnen aber auch mitgeteilt, dass sie selbst keinen Helikopter betreibt, dass sie kein Einsichtsrecht in die Geschäftsakten der in Balzers angesiedelten Helikopter-Betreiberfirmen hat und dass nur das BAZL befugt ist, von ihnen ihre Geschäfts- und Wirtschaftlichkeitsunterlagen zu verlangen. Daraus ist zu schliessen, dass Sie trotz dieser Warnung meiner Klientschaft seither nie die notwendigen Informationen und Unterlagen von den betroffenen Firmen angefordert haben, um die wirtschaftliche Bedeutung ihrer Flüge zu analysieren.
15. Zweitens geht aus Ihren Fragen vom 6. Januar 2022 an ABI und das St. Galler Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (ARG) hervor, dass Sie sich nicht für das öffentliche Interesse der fraglichen Helikoptereinsätze von Balzers aus interessieren, weder aus wirtschaftlicher noch aus gesundheitlicher Sicht, was auch angesichts der Tatsache notwendig gewesen wäre, da die HEMS-Einsätze in Balzers seit 2018 vom BVGer in seinem Urteil nicht berücksichtigt worden waren. Tatsächlich und insbesondere stellen Frage 3 Ihres Schreibens an ABI und Frage 2 Ihres Schreibens an ARG die Frage nur in Bezug auf *"die öffentlichen Interessen am Umweltschutz und das allgemeine Ruhebedürfnis der Bevölkerung (...) zur Einschränkung der Betriebszeiten auf die folgenden Zeiten gemäss BAZL-Verfügung vom 23. Juni 2017? (...)"*. Daraus geht hervor, dass Sie auch die betroffenen öffentlichen Behörden nicht um ihre Stellungnahme zur Frage des öffentlichen Interesses am Helikopterbetrieb in Balzers ersucht haben, weder unter wirtschaftlichen noch unter gesundheitlichen Gesichtspunkten.
16. Diese völlig unverständliche Vorgehensweise blieb auch der ABI nicht verborgen, die auf Seite 6 ihrer Stellungnahme vom 24. März 2022 an Sie mitteilte, dass sie lediglich die Fragen Ihres Fragebogens beantwortet habe, ihre Stellungnahme aber erstens keine Gesamtbeurteilung der

Situation darstelle und zweitens nicht auf die wirtschaftlichen Interessen des Landes Liechtenstein eingehe.

17. Anstatt die notwendigen Informationen, Dokumente und Stellungnahmen von den betroffenen Unternehmen und Behörden einzuholen, haben Sie mit Ihren Fragebögen vom 6. Januar 2022 an die zuständigen Behörden ein neues, umfassendes Konsultationsverfahren zu den Betriebszeiten durchgeführt - dessen Rechtmässigkeit mehr als zweifelhaft ist - und dabei die zwingenden Anweisungen des BVGers ignoriert, die es Ihnen erteilt hatte. Ein solches Vorgehen in einem so sensiblen Fall wie diesem und bei klaren Anweisungen des BVGers kann nur vorsätzlich sein. Es ist daher rechtswidrig.

D. Das BAZL handelt weiterhin gegen die Interessen aller Beteiligten

18. Aus dem Gesagten geht hervor, dass das BAZL trotz der Mahnung des BVGers in seinem Urteil weiterhin völlig desinteressiert ist an den wirtschaftlichen Interessen der in Balzers ansässigen Helikopterfirmen sowie an den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen des Landes Liechtenstein und der umliegenden Schweizer Gemeinden an der Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Helikopterbetriebs in Balzers.
19. Dass Sie diese Angelegenheit weiterhin ausschliesslich nach Ihrem Gusto führen wollen, zeigt sich auch daran, dass Sie in Ihrem Fragenkatalog vom Januar 2022 die wirtschaftliche und gesundheitliche Bedeutung der HEMS-Operationen, die seit über dreieinhalb Jahren in Balzers durchgeführt werden, nicht berücksichtigt und die zuständigen Behörden nicht darauf angesprochen haben.
20. Während sowohl meine Klientschaft im Rahmen des Verfahrens als auch ABI in Ihrer Stellungnahme vom 24. März 2022 einerseits darauf bestanden, dass das Verfahren im Zusammenhang mit der Festlegung der Betriebszeiten des Heliports die Situation ganzheitlich betrachten sollte - und somit auch die HEMS-Operationen -, und andererseits Zweifel an der Notwendigkeit geäussert haben, zwei getrennte Verfahren durchzuführen, bemüht sich das BAZL, den Parteien glaubwürdige Erklärungen über die Art und Weise vorzuenthalten, wie es vorzugehen gedenkt. Denn trotz all dieser Fragen gibt Ihre Verfügung vom 20. Juni 2022 keinerlei Antwort darauf. Und angesichts Ihrer Absicht, keine weiteren Instruktionshandlungen vorzunehmen, und damit Ihrer kaum verhohlenen Absicht, nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme am 29. Juli 2022 eine Entscheidung zu erlassen, müssen die betroffenen Parteien und Behörden davon ausgehen, dass sie vor vollendete Tatsachen gestellt werden, ohne Antworten auf ihre legitimen Fragen erhalten zu haben.
21. Angesichts der obigen Ausführungen scheint das BAZL den Weg der Flucht nach vorn gewählt zu haben, indem es dieses Verfahren drei Monate nach Erhalt der Stellungnahme von ABI in aller Eile reaktiviert hat, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem ihr Direktor, Herr Hegner, nicht in der Lage war, die neuen Vorwürfe zu erläutern, mit denen er in dem an ihn gerichteten Schreiben vom 5. Mai 2022 (Beilage 2) konfrontiert worden war. Nun ist die Art und Weise, wie das BAZL vorgeht, aus allen oben in den Ziffern 1 bis 20 dargelegten Gründen in mehrfacher Hinsicht skandalös, widerspricht sämtlichen Grundsätzen der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Art. 3 RVOG; SR 172.010) und zielt vor allem darauf ab, den Fortgang eines Verfahrens zu erzwingen, ohne die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen der betroffenen privaten und öffentlichen Parteien am Erhalt und an der Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Arten von Helikopteroperationen in Balzers zu berücksichtigen.

E. Anträge

22. Angesichts der obigen Ausführungen und damit das laufende Verwaltungsverfahren bezüglich der Festlegung der Betriebszeiten auf dem Heliport Balzers von der oder den Behörden, die in dieser Angelegenheit ihre Verantwortung übernehmen sollten, wieder auf den Weg der Legalität gebracht wird, reicht meine Klientschaft im Rahmen dieses Verfahrens formell die untenstehenden Anträge ein und fordert Sie auf, diese bis spätestens **Donnerstag, den 28. Juli 2022**, zu beantworten. Andernfalls wird sie die entsprechenden Schlussfolgerungen ziehen.
23. Sie, Herr Bosonnet und Frau Glaus, sind direkt oder indirekt in die belastenden Tatsachen verwickelt, die oben unter den Ziffern 1 bis 21 dargelegt sind. Feststellungen, die es rechtfertigen, dass Sie in dieser Angelegenheit selbst in den Ausstand treten, wie es Artikel 10 VwVG (SR 172.021) gebietet. Nachdem ich die unorthodoxe Art und Weise gesehen habe, wie Ihre Aufsichtsbehörde ein erstes Ausstandsbegehren gegen Sie in diesem Verfahren behandelt hat, und um keine Zeit mehr zu verlieren, wird meine Klientschaft hier nicht erneut ein formelle Ausstandsbegehren gegen Sie stellen. Stattdessen ersucht sie Sie, sich auf der Grundlage der oben genannten Feststellungen selbst in Ausstand zu treten. Falls Sie der Ansicht sind, dass einen «Selbstaustand» nicht gerechtfertigt ist, ersucht Sie meine Klientschaft, die unter Ziffer 1 bis 21 dargelegten Feststellungen einzeln und ausführlich zu beantworten.

Antrag Nr. 1: Meine Klientschaft bittet Sie daher zu analysieren, ob die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a) und d) festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und wenn ja, bittet sie Sie, von sich aus in den Ausstand zu treten, wie es das Gesetz vorschreibt, und ihr diesen Ausstand zu bestätigen. Falls Sie der Ansicht sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, bittet Sie meine Klientschaft, zu allen in den Ziffern 1 bis 21 oben dargelegten Feststellungen Stellung zu nehmen und die Anträge 2 bis 11 unten zu beantworten. Nochmals: Dieser Antrag stellt kein formelles Ausstandsbegehren meiner Klientschaft dar.

24. Die in den Ziffern 6 bis 8 dargelegten Feststellungen belegen, dass Sie das Problem der fehlenden Zuständigkeit des BAZL für die Festlegung der maximalen Lärmbelastung auf Flugplätzen verschwiegen und zu verschleiern versucht haben. Ein Problem, das dem Anschein nach in keiner Weise mit den zuständigen liechtensteinischen Behörden erörtert wurde, denn in den Verfahrensakten findet sich kein Hinweis auf derartige Erörterungen mit diesen Behörden. Ein Problem, das in Wirklichkeit sicherlich Gegenstand eingehender Diskussionen zwischen euren Behörden war, da das BAZL durch den Entwurf zur Totalrevision des liechtensteinischen Luftfahrtgesetzes eine neue Zuständigkeit in diesem Bereich erhalten soll.

Antrag Nr. 2: Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ersucht meine Klientschaft Sie, sämtliche Dokumente (Briefe, E-Mails, Telefonnotizen, Protokolle der Koordinationssitzungen zwischen dem BAZL und ABI seit 2018, Rechtsgutachten usw.) im Zusammenhang mit den Gesprächen zwischen dem BAZL und den liechtensteinischen Behörden über diese fehlende Zuständigkeit und die Begründung für die künftige Zuweisung dieser Zuständigkeit an das BAZL in die Akten des vorliegenden Verfahrens aufzunehmen.

Antrag Nr. 3: Meine Klientschaft ersucht Sie zudem um eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der fehlenden Zuständigkeit des BAZL auf das oder die laufenden Verwaltungsverfahren, die vom BAZL im Zusammenhang mit dem Betrieb des Heliports Balzers geführt werden. Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Inkrafttreten der Totalrevision des Luftfahrtgesetzes aufgrund der oben in den Ziffern 5 bis 7 dargelegten Feststellungen möglicherweise verschoben werden muss.

Diese Anträge stützen sich insbesondere auf Ihre Verpflichtung, alle für das vorliegende Verfahren relevanten Tatsachen von Amts wegen zu untersuchen, wie in Artikel 12 VwVG vorgesehen.

25. **Antrag Nr. 4:** Im Zusammenhang mit Ziffer 10 oben ersucht meine Klientschaft Sie zu bestätigen, dass das vorliegende Verfahren einzig zur Festlegung der Betriebszeiten des Heliports infolge der vertieften Abklärung der Frage der wirtschaftlichen Bedeutung der Flüge in den Randzeiten führen soll. Und nicht zu einer "Neuüberprüfung des Betriebsreglements" des Heliports, wie Sie es mehrfach fälschlicherweise erwähnt haben. Sollte dies nicht bestätigt werden, ersucht meine Klientschaft Sie, ihr im Detail mitzuteilen, aus welchen Gründen eine "Neuüberprüfung des Betriebsreglements" notwendig wäre und welches die relevanten Rechtsgrundlagen sind.
26. **Antrag Nr. 5:** Im Zusammenhang mit Ziffer 11 oben ersucht meine Klientschaft Sie um Bestätigung, dass die Stationierung des HEMS-Helikopters nicht Gegenstand eines neuen Verwaltungsverfahrens sein sollte. Falls eine solche Bestätigung ausbleibt, ersucht meine Klientschaft Sie, ihr die Gründe für diese Behauptung sowie die relevanten Rechtsgrundlagen im Detail zu nennen.
27. **Antrag Nr. 6:** Im Zusammenhang mit Ziffer 14 oben bittet ersucht Klientschaft Sie, ihr mitzuteilen, wann und wie das BAZL die wirtschaftlichen Interessen der Flüge der in Balzers stationierten Helikopterbetreiber berücksichtigen und anschliessend analysieren will, da Sie sich nie an diese gewandt haben und offensichtlich nie ein einziges Dokument und eine einzige Information von ihnen zu diesen Zwecken verlangt haben.
28. **Antrag Nr. 7:** Im Zusammenhang mit Ziffer 15 oben ersucht meine Klientschaft Sie, ihr mitzuteilen, wann und wie das BAZL die öffentlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen des Helikopterbetriebs in Balzers berücksichtigen und analysieren will, indem es die betroffenen öffentlichen Behörden um ihre Meinung ersucht.
29. **Antrag Nr. 8:** Im Zusammenhang mit der obigen Ziffer 20 ersucht meine Klientschaft Sie um detaillierte Angaben, aus welchen Gründen die Gesamtsituation (Betriebsstunden und HEMS-Betrieb) nicht als Ganzes betrachtet werden sollte, aus welchen Gründen die beiden Verfahren getrennt werden sollten bzw. welche Vorteile und Risiken sich für die betroffenen Parteien ergeben, wenn die Verfahren zusammengelegt oder getrennt werden.
30. Im Laufe des Verfahrens stellte sich heraus, dass das BAZL den Heliport Balzers ganz anders behandelt als andere Heliports in der Schweiz, insbesondere jene, auf denen die REGA ihre Flüge durchführt. Ihre wiederholten Forderungen nach Gleichbehandlung wurden bei weitem nicht erfüllt, und meine Klientschaft konnte insbesondere feststellen, dass das BAZL bei der maximal zulässigen Anzahl Flugbewegungen auf einer Infrastruktur die Augen vor zahlreichen Überschreitungen verschliesst, die auf anderen Heliports regelmässig vorkommen. Meine Klientschaft hat zudem zur Kenntnis genommen, was ihr das BAZL vor einigen Monaten mitgeteilt hat, nämlich dass Balzers neben den internationalen Flughäfen Zürich und Genf eine von nur drei Luftfahrtinfrastrukturen unter Aufsicht des BAZL ist, die regelmässig die maximalen Lärmgrenzwerte überschreitet.

Antrag Nr. 9: Aufgrund der obigen Ausführungen fordert meine Klientschaft Sie auf, eine Liste der Helikopterinfrastrukturen in der Schweiz in die Verfahrensakten aufzunehmen, deren Betrieb für HEMS-Einsätze gegenwärtig während bestimmter Tages- oder Nachtzeiten eingeschränkt oder eingestellt würde, um den von diesen Infrastrukturen verursachten zusätzlichen Lärm zu begrenzen oder zu beseitigen. Meine Klientschaft geht davon aus, dass solche Einschränkungen oder Begrenzungen aufgrund des öffentlichen Interesses an der jederzeitigen Durchführung von

Gesundheitseinsätzen nicht existieren. Im Übrigen bedeutet die Tatsache, dass nur die Flughäfen Zürich und Genf regelmässig überschüssigen Lärm erzeugen (neben Balzers...), im Umkehrschluss, dass die anderen Helikopterinfrastrukturen nur sporadisch Lärm erzeugen. Das bedeutet höchstwahrscheinlich, dass es in der ganzen Schweiz keine Einschränkungen oder Begrenzungen für HEMS-Operationen gibt, weder in Bezug auf die Betriebszeiten noch auf den Lärm, der von den betroffenen Helikoptern erzeugt wird. Falls dies tatsächlich der Fall ist, ersucht meine Klientschaft Sie, dies zu bestätigen.

31. **Antrag Nr. 10:** Meine Klientschaft ersucht Sie, jedes Dokument (Richtlinie oder anderes), das die Umsetzung von Artikel 6 der "Verwaltungsvereinbarung zwischen dem schweizerischen Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und dem liechtensteinischen Amt für Handel und Transport (AHT)", die am 23. März 2010 in Kraft getreten ist, durch das BAZL und die zuständige liechtensteinische Behörde betrifft, zu den Verfahrensakten zu nehmen.
32. **Antrag Nr. 11:** Meine Klientschaft ersucht Sie schliesslich, zu bestätigen, dass das BAZL in diesem Verfahren eine beschwerdefähige Entscheidung treffen wird:
- Erst nach einer umfassenden Analyse der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedeutung der Flüge in den Randzeiten und nach Abwägung der verschiedenen Interessen, wie vom BVGer gefordert; und
 - Erst nachdem alle Tatsachen und Feststellungen, die oben unter den Ziffern 1 bis 21 dargelegt sind, vollständig aufgeklärt worden sind; und
 - Erst nachdem das BAZL alle oben genannten Anträge 2 bis 10 beantwortet hat; und
 - Erst nachdem meine Klientschaft die Möglichkeit hatte, sich zu allen Schritten und Antworten des BAZL in jeder neuen Phase des Verfahrens vor dem BAZL zu äussern, und die Verfahrensakte in jeder dieser Phasen einzusehen.

Ich danke Ihnen im Voraus.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an Herrn Christian Hegner und ABI.

Mit freundlichen Grüssen,



Philippe Renz

- Beilage 1: Artikel des "Beobachters" vom 4. Januar 2011. November 2021.
Beilage 2: Schreiben vom 5. Mai 2022 an Herrn Christian Hegner.
Beilage 3: E-Mail vom BAZL vom 27. Mai 2022.
Beilage 4: Schreiben vom 18. Mai 2022 an das Ministerium.
Beilage 5: Schreiben vom Ministerium vom 30. Mai 2022.
Beilage 6: Schreiben vom 31. Mai 2022 an das Ministerium.
Beilage 7: Schreiben vom 12. Februar 2022 an ABI.

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Herr Christian Hegner, Direktor
Postfach
3003 Bern

Freiburg, den 4. Juli 2022

BAZL <> Heliport Balzers AG

Herr Direktor,

Ich komme nach meinem Schreiben vom 5. Mai in der oben genannten Angelegenheit auf Sie zurück.

Seitdem konnte meine Klientschaft bei den betroffenen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden feststellen, dass in dieser Angelegenheit eine Omertta herrscht.

Meine Klientschaft konnte auch feststellen, dass Ihr Amt, anstatt seine Verantwortung zu übernehmen, seine Flucht nach vorne in dieser Angelegenheit fortsetzt, wie der Inhalt meines heutigen Schreibens an die LESA-Sektion belegt, von dem Sie eine Kopie beigelegt haben.

Diese neuen Erkenntnisse zeigen einmal mehr, dass Ihr Amt zu allem bereit ist und alles tut, um seine eigenen illegalen Machenschaften zu verschleiern. Und dies zum Schaden der Interessen meiner Klientschaft, der Interessen der auf dem Heliport Balzers ansässigen Helikopterbetreiber sowie der Interessen des Fürstentums Liechtenstein und der umliegenden Regionen.

Indem Sie die betroffenen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden in diese chaotische Situation mit hineinziehen, setzen Sie deren Verantwortliche straf- und disziplinarrechtlichen Anzeigen aus. Es ist daher heute der allerletzte Moment, um Ihre Verantwortung auch ihnen gegenüber wahrzunehmen, indem Sie sofort alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um das Recht in dieser Angelegenheit wiederherzustellen und alle rechtswidrigen Handlungen, die meine Klientschaft feststellen konnte, vollständig aufzuklären.

In Ermangelung von den nötigen Massnahmen, die meiner Klientschaft bis **Donnerstag, den 28. Juli 2022** mitgeteilt wurden, wird sie (wieder) ihre Verantwortung selbst übernehmen müssen.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga und die Regierung von Liechtenstein.

Mit freundlichen Grüssen,



Philippe Renz

Beilage erwähnt

BERN
Länggassstr. 7
CH-3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG
Rte du Jura 37B/CP 304
CH-1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Freiburg, den 4. Juli 2022

BAZL & Co <> Heliport Balzers AG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,

Ich komme in der oben genannten Angelegenheit auf Sie zurück und übersende Ihnen beiliegend eine Kopie meines heutigen Schreibens an Herrn Christian Hegner mit seinem Anhang.

Neben den neuen betrüblichen Feststellungen gegenüber dem BAZL, die meine Klientschaft in diesen Dokumenten dargelegt hat, muss ich Ihnen auch mitteilen, dass Herr Philip Kristensen, der im November 2021 in dieser Angelegenheit von Herrn Hegner unter Druck gesetzt worden war, nach meinem Schreiben vom 5. Mai 2022 an Herrn Hegner erneut unter Druck gesetzt wurde.

Es ist also festzustellen, dass Herr Hegner, anstatt seine Verantwortung in der gesamten Affäre um den Heliport Balzers zu übernehmen, es vorzieht, seine rechtswidrigen Handlungen und die einiger seiner Mitarbeiter weiterhin zu verbergen, indem er sie nicht nur verschweigt, sondern auch Mobbing betreibt, in diesem Fall gegen Herrn Kristensen, von dem Herr Hegner sehr wohl weiss, dass er - als Geschäftsführer von SHA und Aerosuisse - in einer heiklen und schwachen Position ist, da die Mitglieder der von ihm vertretenen Verbände nicht immer die gleichen Interessen haben.

Aufgrund der obigen Ausführungen und angesichts meiner letzten Schreiben vom 31. Mai und 20. Juni 2022, die ohne Antwort oder auch nur Empfangsbestätigung Ihrerseits geblieben sind, ersucht meine Klientschaft Sie, ihr bis spätestens **Donnerstag, 28. Juli 2022**, mitzuteilen, wie Ihr Departement seine Verantwortung als Aufsichtsbehörde in dieser ganzen Angelegenheit wahrzunehmen gedenkt.

Ich danke Ihnen im Voraus.

Mit vorzüglicher Hochachtung.


Philippe Renz

Beilagen erwähnt

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

EINSCHREIBEN

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Freiburg, den 4. Juli 2022

BAZL, Heliport Balzers AG & Co – Rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des neuen Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungschef,
Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsrat,

In der oben genannten Angelegenheit sende ich Ihnen anbei eine Kopie meiner heutigen Schreiben an Herrn Christian Hegner und Herrn Stephan Banzer.

Mit vorzüglicher Hochachtung.



Philippe Renz

Beilagen erwähnt

BERN

Länggassstr. 7
CH-3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH-1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

EINSCHREIBEN

Amt für Hochbau und Raumplanung
Herr Stephan Banzer, Amtsleiter a.i.
Städtle 38, Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Freiburg, den 4. Juli 2022

Heliport Balzers AG – Verfügung vom BAZL vom 20. Juni 2022 - Antrag

Sehr geehrter Herr Banzer,

Ich informiere Sie, dass ich die Interessen der Heliport Balzers AG vertrete.

Anbei erhalten Sie eine Kopie meiner heutigen Stellungnahme zuhanden des BAZL nach dessen Verfügung vom 20. Juni 2022 im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Betriebszeiten auf dem Heliport Balzers, einem Verfahren, in welchem ABI am 24. März 2022 eine Stellungnahme abgegeben hatte.


In dieser Stellungnahme führte Herr Marco Caminada auf den Seiten 4 und 5 aus: « *Die Lärmbelastung sei dadurch erheblich gestiegen, was auch die vermehrten Reklamationen aus der Bevölkerung, insbesondere die Flüge in der Nacht betreffend, zeigen würden.* »

Diese Aussage ist jedoch überraschend, da meine Klientschaft nie eine Reklamation über Nachtflüge des HEMS-Helikopters erhalten hat, weder direkt von Bürgern noch indirekt von den betroffenen liechtensteinischen oder schweizerischen Behörden.

In Anbetracht dessen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir eine Kopie aller Reklamationen zukommen lassen würden, die zwischen Januar 2019 und Ende März 2022 bei ABI eingegangen sind, damit meine Klientschaft sich dazu äussern kann.

Ich danke Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen,


Philippe Renz

Beilage erwähnt

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch



Renz & Partners
Herr Philippe Renz
Rte du Jura 37B/CP 304
1700 Fribourg

Vaduz, 6. Juli 2022
LNR 2022-1104 BNR 2022/1155
AP 364

Heliport Balzers AG - Kenntnisnahme der Schreiben von Renz & Partners vom 31. Mai 2022 und 20. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Renz

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Das Schreiben von Renz & Partners, 1700 Fribourg, vom 31. Mai 2022 betreffend "Heliport Balzers AG", das Schreiben von Renz & Partners, 1700 Fribourg, vom 31. Mai 2022 betreffend "Rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des neuen Luftfahrtgesetzes" sowie das Schreiben von Renz & Partners, 1700 Fribourg, vom 20. Juni 2022 betreffend "Rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des neuen Luftfahrtgesetzes – Anträge auf Einreichung eines Strafantrags und Einleitung einer Disziplinaruntersuchung" werden zur Kenntnis genommen.
2. Hinsichtlich des ersten Antrages von Renz & Partners, 1700 Fribourg, im Schreiben vom 31. Mai 2022 betreffend "Rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des neuen Luftfahrtgesetzes" wird festgehalten, dass das laufende Vernehmlassungsverfahren betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) nicht gestoppt wird.
3. Hinsichtlich der Anträge 2., 3., 5. und 6. von Renz & Partners, 1700 Fribourg, im Schreiben vom 31. Mai 2022 betreffend "Rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des neuen Luftfahrtgesetzes" wird das Ministerium für Infrastruktur und Justiz beauftragt, ein entsprechendes Antwortschreiben zu Händen der Regierung vorzubereiten.
4. Hinsichtlich des vierten Antrages von Renz & Partners, 1700 Fribourg, im Schreiben vom 31. Mai 2022 betreffend "Rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit

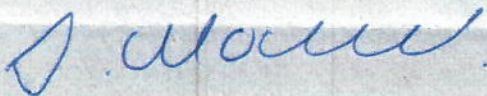
dem Entwurf des neuen Luftfahrtgesetzes" wird das Ministerium für Infrastruktur und Justiz beauftragt, die verlangten Dokumente unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetzes), LGBl. 1999 Nr. 159, sowie des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272, auszuhändigen.

5. Basierend auf den Ausführungen von Renz & Partners, 1700 Fribourg, in den in Beschlusspunkt 1. genannten Schreiben, liegt derzeit kein Anlass auf Einreichung eines Strafantrages bei der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft und auf Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen Mitarbeiter der Liechtensteinischen Landesverwaltung vor.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

**REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



Geht an

Renz & Partners, Herr Philippe Renz, Rte du Jura 37B/CP 304, 1700 Fribourg
Ministerium für Infrastruktur und Justiz, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz

Zur Information

Amt für Hochbau und Raumplanung, Städtle 38, Postfach 684, 9490 Vaduz
Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz
Ministerium für Gesellschaft und Kultur, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz
Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz
Herr Landtagspräsident Albert Frick, Landtagsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 3, 9490 Vaduz

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, i.E. Bundesrätin Simonetta Sommaruga, 3004 Bern, Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Generalsekretariat GS-UVEK
Rechtsdienst

CH-3003 Bern

GS-UVEK; jul

POST CH AG

A-Post +

Herr
Philippe Renz
Renz und Partners
Länggassstrasse 7
3012 Bern

Aktenzeichen: GS-UVEK-69-13/1
Bern, 6. Juli 2022

Anträge um Einreichung einer Strafanzeige und Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung gegen Herrn Christian Hegner und andere betroffene Mitarbeiter des BAZL

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 31. Mai 2022, 20. Juni 2022 und 4. Juli 2022 an Frau Bundesrätin Sommaruga. Sie weisen darin auf ein laufendes Gesetzgebungsvorhaben des Fürstentums Liechtenstein hin und schliessen aus diesen Unterlagen, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) für diverse bereits eröffnete Verfahren nicht zuständig sei. Sie fordern vom UVEK, dass gegen die betroffenen Mitarbeitenden sowie gegen den Direktor des BAZL Strafanzeige eingereicht wird und Disziplinaruntersuchungen eröffnet werden.

Wir nehmen dazu in gebotener Kürze und in allgemeiner Weise wie folgt Stellung:

Die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden ergibt sich nicht aus ausländischen Rechtsnormen. Vielmehr bedarf es dazu einer zwischen- bzw. innerstaatlichen Regelung. Vorliegend fällt beispielsweise der Notenaustausch vom 27. Januar 2003 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt (SR 0.748.095.14) bzw. der Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (SR 0.631.112.514) in Betracht. Anknüpfungspunkte könnten daneben u.a auch eine mögliche Begehung der Taten auf schweizerischem Hoheitsgebiet und/oder die Immatrikulation der Luftfahrzeuge in der Schweiz sein.

Die zuständige Behörde prüft den Sachverhalt und gestützt darauf ihre Zuständigkeit nach dem jeweils anwendbaren Verfahrensrecht. Gegen Entscheide stehen den Betroffenen die Rechtsmittel ebenfalls gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht zu. Die Rechte Ihrer Mandanten sind demnach in den entsprechenden Verfahren geltend zu machen.

Generalsekretariat GS-UVEK
Christoph Julmy
Bundeshaus Nord, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 12 16
Christoph.Julmy@gs-uvek.admin.ch
<https://www.uvek.admin.ch/>




Aktenzeichen: GS-UVEK-69-13/1

Das UVEK kann vorliegend weder in objektiver, geschweige denn in subjektiver, Hinsicht Anhaltspunkte für ein mögliches rechtswidriges oder gar strafbares Verhalten der Mitarbeitenden des BAZL erkennen. Ihren Forderungen werden wir deshalb nicht entsprechen.

Wir erachten die Angelegenheit deshalb mit diesem Schreiben als abgeschlossen und bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Generalsekretariat



Christoph Julmy
Leiter Rechtsdienst

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

PERSÖNLICH

Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Freiburg, den 9. Juli 2022

BAZL & Co <> Heliport Balzers AG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,

Ich komme in der oben genannten Angelegenheit auf die Schreiben zurück, die mir am 6. Juli 2022 einerseits von Ihrem Mitarbeiter Herrn Christoph Julmy und andererseits von Ministerin Sabine Monauni im Namen der Regierung Liechtensteins zugesandt wurden, wobei Sie eine Kopie erhalten haben.

Die aus diesen beiden Schreiben hervorgehenden Feststellungen sind diametral entgegengesetzt.

Während aus dem von der Regierungschef-Stellvertreterin persönlich unterzeichneten Schreiben der Regierung hervorgeht, dass diese ihre Verantwortung wahrnimmt, indem sie insbesondere das Ministerium für Infrastruktur und Justiz auffordert, ihr eine Antwort vorzubereiten, um die von meiner Klientschaft angezeigten Tatsachen zu klären, lassen die Verantwortlichen Ihres Sekretariats Herrn Julmy weiterhin in dieser Angelegenheit antworten, obwohl dieser von Interessenkonflikten unterminiert ist, was der Inhalt seines Schreibens vom 6. Juli erneut beweist, in dem er ungeschickt versucht, die Angelegenheit unter den Teppich zu kehren, anstatt auf die gravierenden Tatsachen zu antworten, die ich Ihnen bezüglich der Machenschaften des BAZL dargelegt habe.

Angesichts dessen ersuche ich Sie ein letztes Mal, Ihr Departement (endlich) dazu zu bringen, seine Rolle als Aufsichtsbehörde des BAZL wahrzunehmen, indem Sie sich ein Beispiel an der liechtensteinischen Regierung nehmen und das BAZL auffordern, zu allen Ihnen angezeigten Fakten Stellung zu nehmen, zu denen sich das BAZL und insbesondere Herr Hegner geweigert haben, Stellung zu beziehen.

Ich ersuche Sie, mir **persönlich** innerhalb der in meinem Schreiben vom 4. Juli genannten Frist am 28. Juli 2022 auf diesen Antrag zu antworten und mir zu bestätigen, dass Sie ihn positiv beschieden haben.

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch

Eine Kopie dieses Schreibens sowie des Schreibens von Herrn Julmy vom 6. Juli 2022 geht an die Regierung von Liechtenstein.

Ich danke Ihnen im Voraus.

Mit vorzüglicher Hochachtung.



Philippe Renz

RENZ & PARTNERS

ATTORNEYS AT LAW

A-Post Plus

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Freiburg, den 9. Juli 2022

BAZL, Heliport Balzers AG & Co – Rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des neuen Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungschef,
Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsrat,

In der oben genannten Angelegenheit sende ich Ihnen anbei eine Kopie meines heutigen Schreibens an Bundesrätin Simonetta Sommaruga, zusammen mit einer Kopie des Schreibens, das der GS-UVEK am 6. Juli an mich gerichtet hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung.



Philippe Renz

Beilagen erwähnt

BERN

Länggassstr. 7
CH - 3012 Bern

Tel: +41 31 318 30 00
Fax: +41 31 318 30 01

FRIBOURG

Rte du Jura 37B/CP 304
CH - 1700 Fribourg

Tel: +41 26 322 70 70
Fax: +41 31 318 30 01

office@renz-partners.ch
www.renz-partners.ch